



ArcelorMittal

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON INDUSTRIELLEN DIENSTLEISTUNGEN

1.	VERTRAGLICHE DEFINITIONEN	2
2.	ANWENDUNG UND ANNAHME DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN UND DER VERTRÄGE	5
3.	INHALT JEDES VERTRAGES	6
4.	FACHWISSEN DES AUFTRAGNEHMERS UND INFORMATIONSPFLICHT DER PARTEIEN	6
5.	PREIS	7
6.	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	7
7.	NACHHALTIGE ENTWICKLUNG: GESUNDHEIT UND SICHERHEIT, UMWELTSCHUTZ, ARBEIT UND STEUERN	8
8.	KONSORTIUM, ÄHNLICHE VEREINIGUNG	12
9.	VERGABE AN SUBUNTERNEHMER	12
10.	DOKUMENTATION	13
11.	ÜBERWACHUNG, INSPEKTION	13
12.	AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN DES STANDORTS	14
13.	ZEITPLAN - AUSSETZUNG DER VERTRAGSERFÜLLUNG	17
14.	HÖHERE GEWALT	17
15.	ZUSAGEN UND ERFOLGSVERPFLICHTUNG DES AUFTRAGNEHMERS	18
16.	HAFTUNG	19
17.	VERSICHERUNG	20
18.	FEHLER DES AUFTRAGNEHMERS	22
19.	VERTRAULICHKEIT	22
20.	GEISTIGES EIGENTUM	23
21.	SOFTWARE	26
22.	VERTRAGSÄNDERUNGEN, -ERGÄNZUNGEN	28
23.	KÜNDIGUNG	29
24.	VERRECHNUNG	29
25.	ABTRETUNG	30
26.	SALVATORISCHE KLAUSEL	30
27.	VERTRAGSSPRACHE	31
28.	MITTEILUNGEN	31
29.	ANWENDBARES RECHT	31
30.	RECHTSSTREITIGKEITEN - RICHTSSTAND	31
31.	EINHALTEN VON GESETZEN UND VON RICHTLINIEN VON ARCELORMITTAL	32

## **1. VERTRAGLICHE DEFINITIONEN**

Die folgenden Begriffe, sofern sie in den vorliegenden ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder jeglichen zwischen dem KÄUFER und dem AUFTRAGNEHMER geschlossenen VERTRÄGEN in Großbuchstaben verwendet werden, weisen die im Folgenden definierte Bedeutung auf:

### **1.1. KÄUFER**

- (i) Sämtliche Unternehmen, an denen ARCELORMITTAL SA, eine im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B 82454 registrierte Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht mit eingetragenem Sitz in 24-26, Boulevard d'Avranches, L - 1160 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, direkt oder indirekt mindestens 50% des Grundkapitals hält und Stimmberechtigung oder das Recht zur Wahl einer Mehrheit des Vorstandes oder eines entsprechenden Gesellschaftorgans innehat, einschließlich seiner Rechtsnachfolger,
- (ii) oder jedes in dem jeweiligen VERTRAG genannte Unternehmen.

### **1.2. ARCELOR MITTAL PURCHASING**

Ein Unternehmen, das durch den KÄUFER bevollmächtigt wurde, im Namen des KÄUFERS und in dessen Auftrag Einkaufsverträge auszuhandeln und abzuschließen, die unter anderem globale Einkäufe, Dienstleistungen, Investitionen, Produkte, Rohstoffe usw. betreffen.

### **1.3. VERTRAULICHE INFORMATIONEN**

Informationen, Daten, Technologien, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Formeln, Prozesse, Studien, Berichte, Ergebnisse, Patentanträge (für den nicht-öffentlichen Zeitraum von 18 Monaten ab Antragsdatum), Entwürfe, Skizzen, Fotografien, Pläne, Zeichnungen, Muster, Betriebs- oder Finanzberichte, Kundenstatus, Preislisten, Anweisungen und sonstige Informationen, die direkt oder indirekt in den Geltungsbereich der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und eines bzw. mehrerer VERTRÄGE fallen und einem VERTRAGSPARTNER durch den anderen mitgeteilt werden.

### **1.4. VERTRAG BZW. VERTRÄGE**

Zwischen dem KÄUFER und dem AUFTRAGNEHMER abgeschlossene und auf die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN verweisende Dienstleistungsverträge und Dienstleistungsbestellungen (einschließlich aller Anhänge und Zusätze).

### **1.5. AUFTRAGNEHMER**

Jedes Unternehmen, das mit dem KÄUFER einen VERTRAG eingeht oder eingegangen ist.

### **1.6. ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS**

Die durch den AUFTRAGNEHMER bereitgestellte detaillierte technische und wirtschaftliche Beschreibung, die, unter anderem, die für den KÄUFER zu erbringenden DIENSTLEISTUNGEN behandelt. Dem KÄUFER bekannt gegebene technische Verfahren schränken die ERFOLGSVERPFLICHTUNG des AUFTRAGNEHMERS im Rahmen des betreffenden VERTRAGES in keinsten Weise ein. Falls notwendig, ist diese Verpflichtung gegebenenfalls auf Kosten und Risiko des AUFTRAGNEHMERS und nach dessen Ermessen mit Hilfe anderer Mittel zu erfüllen.

Falls ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG zur Ausführung der DIENSTLEISTUNGEN notwendig sind, hat der AUFTRAGNEHMER solche ANLAGEN UND AUSRÜSTUNGEN in seinem Angebot zu beschreiben.

#### **1.7. VERTRAGSDOKUMENTE**

Dokumente, die bei jedem VERTRAG Anwendung finden und einzuhalten sind, einschließlich des VERTRAGS, der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN, der TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN und aller sonstigen von den VERTRAGSPARTEIEN vereinbarten Dokumente.

#### **1.8. TAGE**

Unter „Tagen“ werden Kalendertage verstanden.

#### **1.9. PROJEKTLEISTUNGEN**

Alle vertraglich verlangten Dokumente, Hinweise, Informationen in elektronischer oder Papierform, die die Ergebnisse sowie den Fortschritt und Stand der Durchführung der DIENSTLEISTUNGEN formalisieren und die dem KÄUFER nach dem vertraglich festgelegten Zeitplan vorzulegen sind.

#### **1.10. ENTWICKLUNGEN**

Sämtliche Erfindungen, Daten, Verbesserungen, Arbeits-Know-how oder jegliche sonstige(n) Informationen oder Entwicklung, patentiert oder nicht, patentierbar oder nicht, oder alle Elemente der DOKUMENTATION, die von einer der PARTEIEN im Verlauf der Vorbereitung oder Erfüllung eines jeglichen VERTRAGES erdacht, auf die Praxis reduziert, modifiziert, entwickelt oder entdeckt wurden, insbesondere jene, die sich auf

DIENSTLEISTUNGEN, ANLAGEN UND AUSRÜSTUNGEN oder die PROJEKTLEISTUNGEN beziehen.

#### **1.11. DOKUMENTATION**

Informationen, die der AUFTRAGNEHMER nach GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN, für den STANDORT bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder dem VERTRAG für die DIENSTLEISTUNGEN oder die ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG, falls sie sich auf die DIENSTLEISTUNGEN beziehen oder im jeweiligen VERTRAG festgelegt sind, oder beides, an den KÄUFER zu übergeben und zu liefern hat (insbesondere einschließlich ENTWICKLUNGEN, INDIVIDUALSOFTWARE, STANDARDSOFTWARE, SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS). Dies kann unter anderem sämtliche Pläne und Dokumentationen über Sicherheit und Umweltschutz, Ersatzteile, Technik, Schulung, Nutzung, Betrieb, Inspektion, Wartung und Reparatur der ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG, Studien, Zeichnungen, Diagramme, Pläne, Hinweise, technische Dokumente, Sicherheitszertifikate und Berechnungen im Zusammenhang mit Anlagen und/oder Ausrüstung sowie die ausführliche Liste aller Ersatzteile für ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG beinhalten sowie die gesamte Dokumentation über die Durchführung und den Fortschritt der DIENSTLEISTUNGEN einschließlich aller PROJEKTLEISTUNGEN.

#### **1.12. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

„Allgemeine Bedingungen“ sind die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen.

#### **1.13. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE**

Bedeutet jegliche Patente, Gebrauchsmodelle, Designrechte, Autorenrechte oder Urheberrechte (einschließlich jeglicher Rechte an Computersoftware und -programmen), Datenbankrechte oder Topographierechte (seien jegliche von ihnen eingetragen oder nicht, und einschließlich der Anträge auf Eintragung eines solchen Gegenstandes) und jegliche Rechte oder Formen des Schutzes ähnlicher Art oder mit gleichwertiger oder ähnlicher Wirkung wie einer derjenigen, die sonst irgendwo auf der Welt existieren.

#### **1.14. GESETZE**

- (i) Alle Gesetze, Erlasse, Regelungen und Verordnungen (einschließlich EU-Bestimmungen)
- (ii) alle während der Laufzeit des VERTRAGES relevanten Standards.

#### **1.15. DIE PARTEI ODER DIE PARTEIEN**

Steht in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder einem VERTRAG (je nach Zusammenhang) entweder für den KÄUFER oder den AUFTRAGNEHMER, wenn einzeln auf sie Bezug genommen wird, oder für den KÄUFER und den AUFTRAGNEHMER, wenn auf beide zusammen Bezug genommen wird.

#### **1.16. ERFOLGSVERPFLICHTUNG**

Verpflichtung des AUFTRAGNEHMERS, die Ergebnisse zu erzielen und die PROJEKTLEISTUNGEN zu liefern, die in den TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN, im VERTRAG oder in den VERTRAGSDOKUMENTEN dargestellt sind, und die Ergebnisse zu erzielen, die der KÄUFER im Zusammenhang mit der Erfüllung des VERTRAGES und der DIENSTLEISTUNGEN erwartet darf.

#### **1.17. DIENSTLEISTUNGEN**

Alle Bestimmungen, Verpflichtungen, Pflichten, die vom AUFTRAGNEHMER laut den VERTRAGSDOKUMENTEN, insbesondere den dazugehörigen TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN, zu erfüllen sind, wie unter anderem industrielle Wartung, Grundstücks- und Gebäudeverwaltung sowie Industrial Operations, insbesondere die PROJEKTLEISTUNGEN sowie alle zusätzlichen DIENSTLEISTUNGEN und ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG, die zur Durchführung der DIENSTLEISTUNGEN oder Sonstigem erforderlich sind.

#### **1.18. STANDORT**

Der Ort oder das Werk, an dem die DIENSTLEISTUNGEN durch den AUFTRAGNEHMER zu erbringen sind. Der Standort wird in dem jeweiligen VERTRAG genau definiert.

#### **1.19. SOFTWARE**

##### **1.19.1. SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS**

Software, Programme und Datenbanken, die bei Vertragsunterzeichnung im Eigentum des AUFTRAG- NEHMERS stehen oder danach vom AUFTRAGNEHMER – eigenständig und ohne Verwendung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN des KÄUFERS – für die Erfüllung eines VERTRAGES entwickelt oder modifiziert werden und für die Bearbeitung, Überwachung, Wartung der gegebenenfalls vorhandenen ANLAGEN UND AUSRÜSTUNGEN und alle sonstigen, im Rahmen der Dienstleistungen anfallenden Maßnahmen oder eines Teils davon notwendig sind oder verwendet werden.

##### **1.19.2. STANDARDSOFTWARE**

Software, Programme und Datenbanken, die bei Vertragsunterzeichnung im Eigentum eines Dritten stehen und für die Bearbeitung, Überwachung, Wartung der gegebenenfalls vorhandenen ANLAGEN UND AUSRÜSTUNGEN oder eines Teils davon und alle sonstigen, im Rahmen der DIENSTLEISTUNGEN oder evtl. vorhandenen ANLAGEN UND AUSRÜSTUNGEN anfallenden Maßnahmen notwendig sind oder verwendet werden und die für die Durchführung der DIENSTLEISTUNGEN oder eines Teils davon erforderlich sind.

#### **1.20. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN**

Technische Anforderungen sowie die vom KÄUFER erwarteten Ergebnisse und PROJEKTLEISTUNGEN hinsichtlich der bestellten oder zu bestellenden DIENSTLEISTUNGEN.

### **1.21. ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG**

Die industriellen Anlagen und zugehörigen Ersatzteile, die vom AUFTRAGNEHMER erforderlichenfalls gebaut werden, um die DIENSTLEISTUNGEN im Rahmen eines VERTRAGES zu erfüllen. ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG beinhalten ausdrücklich:

- (i) durch den AUFTRAGNEHMER im Rahmen eines jeweiligen VERTRAGS zu liefernde Zubehörteile und Anlagen,
- (ii) alle durch den AUFTRAGNEHMER auszuführende Implementierungs-, Aufbau- und Montagearbeiten und
- (iii) ENTWICKLUNGEN, SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS, STANDARDSOFTWARE sowie Dokumente und sonstige Dokumentationsbestandteile der ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG, Formen, Modelle, Gießformen, Ersatzteile und Spezialwerkzeuge, die zur Erfüllung des VERTRAGS oder in diesem Zusammenhang durch den AUFTRAGNEHMER erstellt oder gefertigt werden.

## **2. ANWENDUNG UND ANNAHME DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN UND DER VERTRÄGE**

### **2.1. ANWENDUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**

Die vorliegenden ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN gelten für alle VERTRÄGE über den Einkauf von DIENSTLEISTUNGEN zwischen dem KÄUFER und dem AUFTRAGNEHMER.

### **2.2. VERTRAGSABSCHLUSS**

Individuelle Vereinbarungen, die zusätzlich zu den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN für einen vom KÄUFER erteilten Auftrag gelten sollen, sind in einem von beiden PARTEIEN zu unterzeichnenden VERTRAG festzulegen.

### **2.3. RANGFOLGE DER VERTRAGSDOKUMENTE**

Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und jeder VERTRAG haben gegenüber den Allgemeinen Bedingungen des AUFTRAGNEHMERS Vorrang. Die Annahme der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN durch den AUFTRAGNEHMER ist für den KÄUFER bei jedem Vertragsabschluss von höchster Bedeutung, da die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN als integraler Bestandteil jedes VERTRAGS angesehen werden.

Individuelle Vereinbarungen in zwischen dem KÄUFER und dem AUFTRAGNEHMER abgeschlossenen VERTRÄGEN, die im Widerspruch zu den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN stehen, haben gegenüber den entsprechenden Bestimmungen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN Vorrang. Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN haben jedoch gegenüber widersprechenden Bedingungen im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS Vorrang.

### **2.4. VERTRAGSABSCHLUSS DURCH EINE VOM KÄUFER AN DEN AUFTRAGNEHMER GESANDTE BESTELLUNG**

Falls der KÄUFER eine Bestellung an den AUFTRAGNEHMER schickt, schickt dieser seine Auftragsbestätigung innerhalb von fünf (5) TAGEN nach Erhalt der Bestellung zurück. Falls nicht, gilt diese Bestellung als vom AUFTRAGNEHMER als Ganzes akzeptiert.

### **3. INHALT JEDES VERTRAGES**

In jedem VERTRAG ist Folgendes genau zu definieren:

- der Umfang der vom AUFTRAGNEHMER zu erbringenden DIENSTLEISTUNGEN sowie die in diesem Rahmen zu erzielenden Ergebnisse, die PROJEKTLEISTUNGEN und der Lieferzeitplan;
- der vom KÄUFER für die DIENSTLEISTUNGEN zu zahlende Preis;
- der betreffende STANDORT und
- jede zwischen den PARTEIEN festzulegende Angelegenheit.

### **4. FACHWISSEN DES AUFTRAGNEHMERS UND INFORMATIONSPFLICHT DER PARTEIEN**

#### **4.1. INFORMATIONSPFLICHT DES AUFTRAGNEHMERS**

Der AUFTRAGNEHMER erklärt, ein Experte in den ihm durch den KÄUFER anvertrauten DIENSTLEISTUNGEN zu sein. Als Fachkraft hat der AUFTRAGNEHMER zu jedem Zeitpunkt der Vertragsverhandlung und -erfüllung Beratungs-, Informations- und Vorschlagspflichten. Die Informations- und Beratungspflichten haben zumindest den vor und während der Erfüllung des besagten VERTRAGES geltenden oder zu diesem Zeitpunkt vernünftigerweise vorhersehbaren aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen.

Der AUFTRAGNEHMER bestätigt des Weiteren, die Angemessenheit der technischen Spezifikationen des VERTRAGES in Bezug auf die vom KÄUFER gegenüber dem AUFTRAGNEHMER geäußerten Bedürfnisse gründlich untersucht zu haben und sie während der Erfüllung des VERTRAGES weiter zu untersuchen.

Der AUFTRAGNEHMER hat dem KÄUFER ebenfalls unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls sich Ereignisse oder Umstände auf die Erfüllung der DIENSTLEISTUNGEN auswirken oder diese beeinträchtigen könnten. Jede Benachrichtigung des KÄUFERS hat alle notwendigen und angemessenen Informationen zu beinhalten, wobei eine fehlende Rückmeldung des KÄUFERS nicht als Genehmigung auszulegen ist.

Der AUFTRAGNEHMER hat seine Angestellten (unabhängig von der Art und Dauer ihres Arbeitsvertrags), Bevollmächtigten, Vertreter und Subunternehmer über die geltenden Vorschriften der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und des jeweiligen VERTRAGES (insbesondere hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz) zu unterrichten. Alle geltenden Verpflichtungen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und des jeweiligen VERTRAGES hat der AUFTRAGNEHMER seinen Subunternehmern mitzuteilen, und er ist verpflichtet, die Qualifikationen und Zulassungen seiner Angestellten, Bevollmächtigten, Vertreter und Subunternehmer zu überprüfen.

#### **4.2. INFORMATIONSPFLICHT DES KÄUFERS**

Der KÄUFER wird dem AUFTRAGNEHMER alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der DIENSTLEISTUNGEN erforderlich sind, insbesondere alle Informationen im Zusammenhang mit dem STANDORT, Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz.

Der KÄUFER informiert den AUFTRAGNEHMER auch über alle Ereignisse im Zusammenhang mit dem STANDORT, welche die Durchführung der DIENSTLEISTUNGEN wesentlich beeinflussen könnten.

#### **4.3. DOKUMENTATION DES KÄUFERS**

Sämtliche vom KÄUFER dem AUFTRAGNEHMER übergebene Dokumentation dient nur zu Informationszwecken. Der KÄUFER stellt diese Dokumentation mit der nötigen Sorgfalt zusammen, haftet jedoch nicht für möglicherweise darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder unvollständige oder unrichtige Informationen.

Als Spezialist prüft der AUFTRAGNEHMER alle in der Dokumentation enthaltenen Informationen (wie z.B. Abmessungen, Gewicht, Last, Material, Zeichnungen, Pläne, technische Umgebung, Software und Hardware, für die DIENSTLEISTUNGEN relevante gesetzliche Bestimmungen usw.).

Falls ein Teil der vom KÄUFER im Rahmen eines VERTRAGES zur Verfügung gestellten Dokumentation vom KÄUFER in diesem VERTRAG ausdrücklich zertifiziert wurde, haftet der KÄUFER für die Folgen von Ungenauigkeiten, Unvollständigkeiten, Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen im betreffenden Teil der Dokumentation, die vom KÄUFER ausdrücklich zertifiziert wurde, sofern der AUFTRAGNEHMER vor der Erfüllung des betreffenden VERTRAGES davon keine Kenntnis hatte oder davon vernünftigerweise keine Kenntnis haben konnte.

In jedem Fall informiert der AUFTRAGNEHMER den KÄUFER unverzüglich über festgestellte Ungenauigkeiten, Fehler, Irrtümer oder Auslassungen in Hinblick auf den Inhalt der vom KÄUFER gestellten Dokumentation und schlägt geeignete Korrekturen dazu vor.

## 5. PREIS

### 5.1. VERTRAGSPREIS

Der Preis der beim AUFTRAGNEHMER vom KÄUFER bestellten DIENSTLEISTUNGEN ist im VERTRAG angegeben. Sofern im VERTRAG nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, handelt es sich um einen Festpreis, der keiner Änderung unterliegt.

### 5.2. GELTUNGSBEREICH DES VERTRAGSPREISES

Der in jedem VERTRAG vereinbarte Vertragspreis enthält alle Steuern (außer MwSt.), Beiträge und Aufwendungen aller Art.

Der Preis umfasst ebenfalls die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN sowie (i) alle Lieferungen, Maßnahmen, Dienstleistungen, Angestellte sowie Unterauftragnehmer des AUFTRAGNEHMERS und unter anderem die für die Durchführung des betreffenden VERTRAGES erforderlichen oder geeigneten Werkzeuge und Ausrüstungen, (ii) alle Anlagenstudien, (iii) die Versicherungskosten des AUFTRAGNEHMERS, (iv) die Übergabe der gesamten DOKUMENTATION und insbesondere der PROJEKTLEISTUNGEN sowie aller passenden Zubehörteile und Vorrichtungen, (v) alle Schulungskosten, (vi) alle mit der Durchführung der DIENSTLEISTUNGEN am STANDORT in Erfüllung des betreffenden VERTRAGES verbundenen Angelegenheiten und den Preis für die Lizenz oder die Übertragung von EIGENTUMSRECHTEN, wie in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder einem VERTRAG festgelegt.

## 6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### 6.1. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen werden vom KÄUFER entsprechend dem anwendbaren Recht und innerhalb der in der Bestellung genannten Frist bezahlt.

Der KÄUFER ist stets ausdrücklich berechtigt, (i) an Dritte (insbesondere Subunternehmern des AUFTRAGNEHMERS) im Rahmen des Vertrags gemäß geltender Gesetze, einstweiliger Verfügungen, Beschlüssen nationaler Gerichte oder Schiedsgerichte gezahlte Beträge und (ii) Strafgebühren oder Schadenersatzzahlungen, die der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER schuldet, mit den vertraglichen Forderungen des AUFTRAGNEHMERS zu verrechnen.

Solange der AUFTRAGNEHMER vertragliche Vorgaben nicht erfüllt hat und dadurch Teile der DIENSTLEISTUNGEN nicht erfüllt sind, besteht keine Zahlungsverpflichtung des KÄUFERS.

### 6.2. BEDINGTE ZAHLUNGEN

Die PARTEIEN können in den VERTRÄGEN vereinbaren, dass bestimmte vertragliche Ereignisse, wie z.B. die Lieferung der PROJEKTLEISTUNGEN, Bedingung für eine Zahlung sind. In diesem Fall sind Zahlungen erst nach des KÄUFERS quantitativer und qualitativer Bestätigung der vertraglich vereinbarten Bedingung oder der vertraglich benannten Ergebnisse oder Leistungen fällig.

## **7. NACHHALTIGE ENTWICKLUNG: GESUNDHEIT UND SICHERHEIT, UMWELTSCHUTZ, ARBEIT UND STEUERN**

Innerhalb der Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Entwicklung engagiert sich der KÄUFER stark in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit, Sozialer Dialog und Umweltschutz.

Der AUFTRAGNEHMER erbringt für den KÄUFER DIENSTLEISTUNGEN, die sämtliche Sicherheits-, Gesundheits-, Sozial- und Umweltschutzvorschriften erfüllen, die durch GESETZE festgelegt sind, sowie durch internationale Vereinbarungen; durch alle vom KÄUFER und dem STANDORT vorgegebenen Regelungen und durch die ArcelorMittal Richtlinien, unter anderem die Allgemeine Vorschriften zu über Gesundheit und Sicherheit für Auftragnehmer, abrufbar unter <http://corporate.arcelormittal.com/sustainability/our-policies>.

Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, dass er die lokalen Regelungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat, bevor er einen VERTRAG mit dem KÄUFER abschließt.

Überdies erfüllt der AUFTRAGNEHMER während der gesamten Erfüllung des VERTRAGS alle derartigen Regelungen und insbesondere gesetzliche Vorschriften und ALLGEMEINE BEDINGUNGEN und interne Regelungen, die speziell für den STANDORT gelten und sorgt dafür, dass seine Subunternehmer ebenso verfahren. Da die Prinzipien des Global-Compact-Vertrags der Vereinten Nationen für den KÄUFER eine maßgebliche Bedeutung haben, wird der AUFTRAGNEHMER aufgefordert, alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um den Global-Compact- Vertrag der Vereinten Nationen zu unterstützen (<http://www.unglobalcompact.org>).

Der AUFTRAGNEHMER hat den KÄUFER während der gesamten Durchführung des betreffenden VERTRAGES ausdrücklich und unverzüglich über Umstände oder Voraussetzungen der DIENSTLEISTUNGEN in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu informieren. Der AUFTRAGNEHMER hat sich beim KÄUFER auch über alle spezifischen Eigenschaften des STANDORTS (Struktur, Tätigkeit, Transport, Verkehr ...) zu erkundigen. Alle entsprechenden Dokumente sind auf Anfrage des AUFTRAGNEHMERS unverzüglich durch den KÄUFER bereitzustellen. Derartige Informationen wirken sich nicht auf die Haftung des AUFTRAGNEHMERS aus.

Der AUFTRAGNEHMER hat eine uneingeschränkte Haftung für negative Folgen seines Tuns, Unterlassens oder seiner Fahrlässigkeit in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz gegenüber dem KÄUFER, dem STANDORT sowie Dritten zu übernehmen. Falls der KÄUFER einen VERTRAG aus einem der oben genannten Gründe storniert oder kündigt, geschieht dies auf ausschließliche Haftung des Auftragnehmers.

### **7.1. SICHERHEIT**

Arbeitssicherheit, insbesondere Sicherheit der Arbeitnehmer des KÄUFERS und der Arbeitnehmer seiner Lieferanten, Auftragnehmer und Besucher, ist für den KÄUFER stets von vorrangiger Bedeutung, und auf Grund ihres fundamentalen Stellenwerts kann keine andere Priorität über der Sicherheit stehen. Daher wird der KÄUFER nicht mit Unternehmen zusammen arbeiten, die keine hohen Sicherheitsstandards erreichen und die Sicherheitsbestimmungen nicht in vollem Umfang erfüllen.

Der AUFTRAGNEHMER erkennt diese Grundsätze in vollem Umfang an und übernimmt sie als seine eigenen Grundsätze, soweit sie in Bezug zu der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem VERTRAG stehen.

#### **7.1.1. PERSONAL**

Der AUFTRAGNEHMER hat fachkundiges Personal zu beschäftigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN notwendig und angemessen sind.

Der AUFTRAGNEHMER haftet für sich selbst sowie für seine Subunternehmer hinsichtlich sämtlicher Kontrollen, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Erbringung seiner Verpflichtungen und Maßnahmen laut den Regelungen des jeweiligen VERTRAGS notwendig sind.

Das Personal des AUFTRAGNEHMERS hat die Sicherheitsrichtlinien des KÄUFERS nach Mitteilung durch den KÄUFER und durch den STANDORT einzuhalten, einschließlich der Sicherheitsrichtlinien über Schutzkleidung und Sicherheitsausrüstung. In Hinblick darauf kann der KÄUFER den sofortigen Austausch von Angestellten des AUFTRAGNEHMERS und von Angestellten der Subunternehmer verlangen und diesen den Zutritt verwehren, falls sie sich fahrlässig oder beleidigend verhalten und/oder gegen geltende Richtlinien, interne Regelungen und weitere Sicherheitsanweisungen des STANDORTS verstoßen.

Der AUFTRAGNEHMER hat vor und während der Erfüllung des VERTRAGS seinen Angestellten, Bevollmächtigten, Vertretern und Subunternehmern stets alle geltenden Informationen über den STANDORT sowie sämtliche damit verbundenen Risiken und Einschränkungen mitzuteilen.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich des weiteren, (i) die Vertreter des betreffenden STANDORTS ordnungsgemäß und unverzüglich über Unfälle, Verletzungen von Personen, zufällige Kontamination und/oder Verschmutzung am Standort oder in dessen Nähe sowie über während der Durchführung des betreffenden VERTRAGES erkannte oder entdeckte Gefahrstoffe, insbesondere in Verbindung mit den ANLAGEN UND AUSRÜSTUNGEN, zu informieren und (ii) alle angemessenen Maßnahmen und Aktionen zur Minderung der daraus entstehenden oder möglicherweise entstehenden Folgen zu ergreifen.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, für sein Personal alle arbeits-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, alle Formulare und sonstigen im Rahmen von Steuern, Gehältern, Sozialabgaben, Versicherungen anfallenden Dokumente auszustellen oder ausstellen zu lassen und alle Abgaben und Steuern, Gehälter, Sozialabgaben, Strafen auf eigene Kosten zu begleichen oder begleichen zu lassen oder diese über vom KÄUFER genehmigte Sicherheiten (insbesondere Bürgschaften) zu decken.

#### 7.1.2. VORBEUGUNGS- UND SICHERHEITSPLAN

Die Ausführung der DIENSTLEISTUNG wird erst dann an dem STANDORT aufgenommen, sobald entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ein Vorbeugungs- und Sicherheitsplan durch den KÄUFER, den AUFTRAGNEHMER, sein Personal und jeden Subunternehmer sowie beteiligten Dritten erstellt wurde. Ab dem vereinbarten Arbeitsbeginn des AUFTRAGNEHMERS ermöglicht der KÄUFER dem AUFTRAGNEHMER während angemessener Zeiten den Zugang zum Standort, sofern (i) der AUFTRAGNEHMER entsprechend den Regelungen des jeweiligen STANDORTS alle notwendigen Arbeitsgenehmigungen vom KÄUFER (insbesondere hinsichtlich Sicherheitsregelungen) beschafft hat, (ii) das gesamte am STANDORT tätige Personal des Auftragnehmers (einschließlich des Personals seiner Subunternehmer) zuvor die am STANDORT organisierte Einführungsveranstaltung zur Sicherheit erfolgreich besucht hat. Der KÄUFER kann die Arbeitsgenehmigungen nicht grundlos verweigern.

Der AUFTRAGNEHMER hat die Koordinierung von Sicherheitsmaßnahmen für alle ANLAGEN und seine DIENSTLEISTUNGEN im Rahmen des Vertrags zu gewährleisten und ist daher dafür verantwortlich, dass sein Personal, seine Bevollmächtigten, Vertreter und Subunternehmer alle Sicherheitsanweisungen entsprechend den GESETZE einhalten.

#### 7.1.3. SICHERHEITSINDIKATOREN

Sofern in den VERTRÄGEN nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, hat der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER in monatlichen Abständen einen Bericht über Indikatoren und Kennzahlen der Schwere und Häufigkeit von Zwischenfällen oder sonstige zwischen den VERTRAGSPARTEIEN vereinbarte Sicherheitsindikatoren zukommen zu lassen.

Die Zahlen des AUFTRAGNEHMERS müssen mit den für die Laufzeit des VERTRAGES zwischen den PARTEIEN vereinbarten Zahlen in vollem Umfang übereinstimmen.

Falls dies nicht der Fall ist, hat der AUFTRAGNEHMER innerhalb von zwei (2) Monaten ab der Nichteinhaltung der Kennzahlen laut Monatsbericht des KÄUFERS einen Maßnahmenplan zur Behebung des Missstandes vorzuschlagen und diesen umzusetzen. Unabhängig von dieser Verpflichtung haben die VERTRAGSPARTEIEN vor dem Ende dieser Frist eine Sitzung anzuberaumen und der AUFTRAGNEHMER hat alle notwendigen Maßnahmen zur Korrektur des Problems zu ergreifen.

Der Maßnahmenplan ist vom Auftragnehmer zu entwickeln, wobei festgelegt wird, dass der Auftragnehmer alle aus der Erstellung und Umsetzung des Maßnahmenplans entstehenden Kosten trägt und er allein für den Erfolg und die Konsequenzen dieses Plans verantwortlich ist.

Falls innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Umsetzung des Maßnahmenplans die Sicherheitskennzahlen weiterhin das erwartete Niveau verfehlen, wird wie folgt verfahren:

Der KÄUFER ist berechtigt, wie im betreffenden VERTRAG festgelegt eine Vertragsstrafe zu fordern;

Ein weiteres Verfehlen der Werte ist als wichtiger Grund zur Kündigung des VERTRAGS auf Grund einer Verletzung der vertraglichen Pflichten des AUFTRAGNEHMERS auszulegen.

#### 7.1.4. SICHERHEIT UND BESCHEINIGUNGEN

Entsprechend der Global Corporate Policy des KÄUFERS hat jeder AUFTRAGNEHMER alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um eine Sicherheitsbescheinigung (wie beispielsweise MASE oder eine entsprechende Bescheinigung) zu erhalten.

## 7.2. UMWELTSCHUTZ

Der KÄUFER strebt zusammen mit seinen Lieferanten ein umweltfreundliches Verhalten an. In diesem Zusammenhang arbeitet der KÄUFER kontinuierlich an einer Verbesserung seiner Umweltschutzpolitik, die einen ständigen Schutz der Umgebung, ausgeprägte Anstrengungen zur Vermeidung von Störungen sowie eine transparente Unternehmenskommunikation beinhaltet.

Ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis des KÄUFERS darf der AUFTRAGNEHMER an keinem STANDORT Gefahrgüter oder radioaktive Produkte verwenden. Falls diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, werden die bei der gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Beseitigung und Behandlung dieser Produkte entstehenden Kosten sowie jegliche Schäden aufgrund der Einbringung, Beseitigung oder Behandlung, auch im Falle von Personenschäden, in vollem Umfang durch den AUFTRAGNEHMER getragen.

Falls dem AUFTRAGNEHMER erlaubt wurde, Gefahrgüter in einen STANDORT zu bringen, hat der AUFTRAGNEHMER diese (i) in Einklang mit den geltenden Gesetzen und den internen Bestimmungen des STANDORTS zu handhaben und/oder zu lagern sowie (ii) sämtliche Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen, um eine Kontamination oder Verschmutzung am STANDORT und einer am STANDORT tätigen Person zu vermeiden.

Jegliche Abfälle, einschließlich durch den AUFTRAGNEHMER erstellte oder mitgebrachte Gefahrgüter und radioaktive Produkte, sind auf Kosten und auf ausschließliches Risiko des AUFTRAGNEHMERS in regelmäßigen Abständen und in Übereinstimmung mit den einschlägigen GESETZEN und den internen Regelungen des STANDORTES zu beseitigen, zu verarbeiten, aufzuarbeiten, wiederzuverwenden und zu entfernen. Falls der AUFTRAGNEHMER dieser Verpflichtung nach Erhalt einer (1) Aufforderung und nach einem (1) TAG Schonfrist nicht nachkommt, ist der KÄUFER berechtigt, einen Dritten mit der Durchführung der Verpflichtung auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS zu beauftragen. Ein Container für den eigenen Hausmüll des AUFTRAGNEHMERS ist von diesem bereitzustellen.

Wiederverwertbarer Schrott am STANDORT ist vom Auftragnehmer an gekennzeichneten Stellen für den KÄUFER zurückzulassen.

Der STANDORT ist vom AUFTRAGNEHMER in sauberem und aufgeräumten Zustand zu halten. Müll, Schrott und alle unnötigen Materialien und Ausrüstungen sind von ihm regelmäßig vom STANDORT zu entfernen.

### **7.3. EINHALTUNG STEUER UND ARBEITSRECHTLICHER VERPFLICHTUNGEN DURCH DEN AUFTRAGNEHMER UND SEINE SUBUNTERNEHMER**

Während der gesamten Vertragserfüllung haben der AUFTRAGNEHMER und seine Subunternehmer alle GESETZLICHEN AUFLAGEN zu erfüllen, insbesondere steuer- und arbeitsrechtliche Bestimmungen, und Sozialabgaben zu entrichten.

Im Rahmen des oben Gesagten und in Einklang mit der gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Wiederkehr hat der AUFTRAGNEHMER nach Aufforderung des KÄUFERS unverzüglich und zum ersten Mal bei Unterzeichnung eines Vertrags des KÄUFERS alle Dokumente zu übergeben, die belegen, dass der AUFTRAGNEHMER und seine Subunternehmer (i) diese Gesetze bis zu diesem Datum beachtet und ihre dahin gehenden Verpflichtungen erfüllt haben sowie (ii) mit ihren Steuer-, Abgaben-, Lohn- und Sozialversicherungszahlungen nicht im Rückstand sind.

Im Sinne des Abschnitts 7.3 sind die Subunternehmer betroffen, die am STANDORT tätig werden oder diesen betreten müssen sowie ihren Sitz oder ihre Fertigungsstätten in der Europäischen Union oder dem Land haben, in dem sich der STANDORT befindet.

### **7.4. BETRUG & KORRUPTION**

Der AUFTRAGNEHMER trifft alle notwendigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit der guten industriellen Praxis um zu verhindern, dass der AUFTRAGNEHMER (einschließlich seiner Gesellschafter, Mitglieder, Geschäftsführer und Mitarbeiter) und einer der Lieferanten, Bevollmächtigten, Auftragnehmer, Subunternehmer und / oder deren Mitarbeiter sich betrügerisch verhält in Verbindung mit dem Erhalt von Geldern vom KÄUFER. Der AUFTRAGNEHMER informiert den KÄUFER unverzüglich, wenn er Grund hat anzunehmen, dass ein Betrug auftrat oder auftritt oder wahrscheinlich auftreten wird.

Der AUFTRAGNEHMER wird keinem Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter des KÄUFERS Geschenke, Provisionen, oder andere Gegenleistungen irgendwelcher Art anbieten oder geben oder vereinbaren als Anreiz oder Belohnung für die Ausführung oder das Unterlassen oder die erfolgte Ausführung oder das erfolgte Unterlassen einer Handlung in Bezug auf das Zustandekommen oder die Erfüllung eines VERTRAGES oder einer anderen Vereinbarung / anderer Vereinbarungen mit dem KÄUFER, oder für das Erweisen von Gunst oder Missgunst gegen eine Person in Bezug auf den VERTRAG oder einer anderen Vereinbarung / anderer Vereinbarungen mit dem KÄUFER.

Der AUFTRAGNEHMER garantiert, dass er keine Provisionen gezahlt hat und auch keine Provisionen zu zahlen vereinbart hat an einen Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter des KÄUFERS in Verbindung mit diesem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung / anderer Vereinbarungen mit dem KÄUFER.

Wenn der AUFTRAGNEHMER oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Lieferanten oder Bevollmächtigten oder jeder Dritte, der im Auftrag des AUFTRAGNEHMERS tätig ist, sich so verhält, wie es durch die oben stehenden Klauseln in Bezug auf den VERTRAG oder eine andere Vereinbarung / andere Vereinbarungen mit dem KÄUFER verboten ist, ist der KÄUFER berechtigt:

- (i) den Vertrag zu kündigen und vom AUFTRAGNEHMER den Schaden ersetzt zu verlangen, der dem KÄUFER wegen der Kündigung entsteht; oder
- (ii) vom AUFTRAGNEHMER den gesamten Schaden ersetzt zu verlangen, der dem KÄUFER infolge einer Verletzung dieser Klausel 7.4 entstanden ist, unabhängig davon, ob der Vertrag gekündigt wurde oder nicht.

## **8. KONSORTIUM, ÄHNLICHE VEREINIGUNG**

### **8.1. VERANTWORTUNG UND HAFTUNG DER KONSORTIALMITGLIEDER**

Falls ein VERTRAG zwischen dem KÄUFER und einem Konsortium oder einer ähnlichen Vereinigung aus AUFTRAGNEHMERN abgeschlossen wird, gilt im Zusammenhang dieses Vertrags jedes Mitglied des Konsortiums oder der ähnlichen Vereinigung als AUFTRAGNEHMER und ist gesamtschuldnerisch zusammen mit allen sonstigen Mitgliedern des Konsortiums oder der ähnlichen Vereinigung für die Einhaltung aller Vertragspflichten verantwortlich und haftbar.

### **8.2. KONSORTIALFÜHRER**

Die Mitglieder des Konsortiums oder der ähnlichen Vereinigung haben einen von ihnen als Koordinator zu ernennen, dem ihre uneingeschränkte Vertretung und Koordinierung obliegt und der die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sicherstellt. Die Ernennung ist dem KÄUFER sobald als möglich, spätestens jedoch zur Vertragsunterzeichnung durch die VERTRAGSPARTEIEN mitzuteilen.

## **9. VERGABE AN SUBUNTERNEHMER**

### **9.1. BENACHRICHTIGUNG DES KÄUFERS DURCH DEN AUFTRAGNEHMER**

Der KÄUFER ist über die Auswahl von Subunternehmern durch den AUFTRAGNEHMER vorab zu informieren und berechtigt, diese aus wichtigen Gründen (unter anderem Sicherheit) abzulehnen.

Der AUFTRAGNEHMER hat dem KÄUFER, falls möglich vor der Vertragsunterzeichnung, eine Liste der benötigten Subunternehmer zukommen zu lassen.

Diese Liste muss mindestens den Zweck und den Umfang der vergebenen Arbeiten, den Namen des Sub- unternehmers, die präzise Beschreibung der anvertrauten Anlagen, Lieferungen, Dienstleistungen, den Zeitpunkt der Arbeiten, zu verwendende Ausrüstung und Materialien, den Hersteller, Fabrikationsort oder den Ort der Durchführung der vergebenen Dienstleistungen und das Lieferdatum enthalten.

Eine Weitervergabe von Aufträgen an Sub-Subunternehmer ist ausdrücklich untersagt. Der Auftragnehmer kann die Dienstleistungen ausnahmsweise dann teilweise oder insgesamt an einen Sub-Subunternehmer vergeben, wenn der KÄUFER den vorgeschlagenen Sub-Subunternehmer vorab ausdrücklich schriftlich bestätigt.

### **9.2. VERANTWORTUNG UND HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS FÜR SEINE SUBUNTERNEHMER**

Eine Einschaltung von Subunternehmern erfolgt in jedem Fall auf ausschließliches Risiko und auf Kosten des Auftragnehmers, und er trägt dafür die gesamte Verantwortung und Haftung.

Die vorherige Bekanntgabe von Sub-Subunternehmern gegenüber dem KÄUFER oder deren Genehmigung schränken die Verantwortlichkeit und Haftung des AUFTRAGNEHMERS im Rahmen des jeweiligen VERTRAGS nicht ein und führen zu keiner Haftungsübernahme durch den KÄUFER. Das Einschalten von Subunternehmern befreit den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten und schränkt seine Haftung nicht ein, der Auftragnehmer bleibt vielmehr in vollem Umfang für Maßnahmen, Mängel, Unterlassungen, Versäumnisse oder Fahrlässigkeit seiner Subunternehmer und deren Vertreter ebenso wie für eigene Maßnahmen, Mängel, Unterlassungen, Versäumnisse und Fahrlässigkeit (bzw. seiner Vertreter) haftbar.

Der AUFTRAGNEHMER haftet auch für die Einhaltung aller Gesetze und Verpflichtungen durch seine Subunternehmer in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz, Arbeitsbedingungen, Sozialwesen (insbesondere hinsichtlich illegaler Beschäftigung) sowie der zugehörigen Vorschriften der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und des jeweiligen VERTRAGS. In jedem Fall müssen alle an dem jeweiligen STANDORT tätigen Subunternehmer des AUFTRAGNEHMERS unabhängig davon, welchen Bestandteil eines VERTRAGS sie ausführen, eine vorher abgeschlossene ordnungsgemäße Versicherung gegen alle Risiken ihrer Tätigkeit an dem STANDORT aufweisen.

Falls diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, kann dies dazu führen, dass die derart geleisteten Dienstleistungen nicht bezahlt werden (ohne Einschränkung dadurch möglicherweise entstandener Schadenersatzansprüche des KÄUFERS). Sämtliche notwendigen Registrierungen, Gewerbescheine oder sonstigen rechtlichen bzw. anderweitigen Voraussetzungen sind während der gesamten Vertragserfüllung durch den AUFTRAGNEHMER und sämtliche seiner Subunternehmer zu erbringen und zu belegen.

### **9.3. ZEITARBEITSKRÄFTE**

Der AUFTRAGNEHMER hat den KÄUFER darüber hinaus im voraus über die Beschäftigung von Zeitarbeitskräften auf dem Laufenden zu halten. Derartige Zeitarbeitskräfte dürfen nur in Übereinstimmung mit den GESETZEN beschäftigt werden. Der AUFTRAGNEHMER sollte in jedem Fall alle Anstrengungen unternehmen, die DIENSTLEISTUNGEN mit internem Personal zu erbringen, da seine Fachkenntnis im Bereich der jeweiligen DIENSTLEISTUNGEN von größter Bedeutung ist.

In keinem Fall darf der AUFTRAGNEHMER die DIENSTLEISTUNGEN ausschließlich durch Zeitarbeitskräfte erbringen.

## **10. DOKUMENTATION**

Während der gesamten Vertragslaufzeit stellt der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER die gesamte Dokumentation über die DIENSTLEISTUNGEN zur Verfügung und liefert die PROJEKTLEISTUNGEN gemäß dem im VERTRAG geplanten Zeitplan. Alle mit der DOKUMENTATION sowie insbesondere mit den PROJEKTLEISTUNGEN verbundenen Rechte sind entsprechend an den KÄUFER zu übertragen.

Eine DOKUMENTATION, die nach begründeter Meinung vom KÄUFER nicht vollständig oder nicht mit dem VERTRAG oder den TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN übereinstimmt, stellt keine Lieferung der PROJEKTLEISTUNGEN dar.

Falls dem KÄUFER übermittelte DOKUMENTE ungenau, unvollständig, fehlerhaft oder lückenhaft oder all dies gleichzeitig sein sollten, haftet der Auftragnehmer unabhängig davon, ob der KÄUFER Vorbehalte hinsichtlich der DOKUMENTATION oder der PROJEKTLEISTUNGEN angemeldet hat, in vollem Umfang für daraus entstehende Folgen.

## **11. ÜBERWACHUNG, INSPEKTION**

### **11.1. ÜBERWACHUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER**

Für jeden Vertrag hat der AUFTRAGNEHMER einen kompetenten Vertreter zu benennen, der für das Personal und alle Subunternehmer verantwortlich ist. Zur Koordinierung jedes VERTRAGS hat der KÄUFER einen

„Vertragsmanager“ zu ernennen. Dieser Vertragsmanager ist auch Verbindungsmann für Kontakte zu anderen beteiligten Abteilungen des KÄUFERS.

Zu diesem Zweck finden regelmäßige, nach den Vereinbarungen des jeweiligen VERTRAGS anberaumte Treffen von (aus Vertretern der jeweiligen VERTRAGSPARTEIEN bestehenden) Lenkungsausschüssen statt. Diese haben vor allem folgende Ziele:

- Ansprechen aller Themen, die den Fortschritt und die Durchführung des Vertrags betreffen
- Bewertung der DIENSTLEISTUNGEN und der Vertragserfüllung

Im einzelnen:

Prüfen der Sicherheitsindikatoren

- Festlegen von Maßnahmeplänen
- Untersuchen und Validieren von Verbesserungsmaßnahmen
- Überprüfen des Ergebnisses von Korrekturmaßnahmen (falls vorhanden)
- Untersuchen und Validieren des Umfangs von Dienstleistungsänderungen
- Untersuchen der Konsequenzen von Gesetzesänderungen (falls vorhanden)
- Behandeln aller Probleme während der Vertragserfüllung

Überdies hat der AUFTRAGNEHMER den KÄUFER regelmäßig (mindestens monatlich) über alle behandelten Probleme und die entsprechenden ergriffenen Korrekturmaßnahmen zu unterrichten.

Die folgenden Vertreter gehören zum Lenkungsausschuss:

- Vertreter der Einkaufsabteilung des STANDORTS
- Vertreter des STANDORTS
- Vertragsmanager wie oben beschrieben
- Technischer Manager des AUFTRAGNEHMERS
- Kaufmännischer Vertreter des AUFTRAGNEHMERS
- zusätzlich bei Bedarf ein Einkäufer Arcelor Mittal Purchasing
- andere je nach Tagesordnung des Lenkungsausschusses benötigte Personen.

Der AUFTRAGNEHMER erstellt die Protokolle der Sitzungen des Lenkungsausschusses, die vorab durch den KÄUFER zu bestätigen sind.

Der Vertragsdurchführung unterliegt einer Überprüfung und einer Einstufung durch den KÄUFER.

## **11.2. INSPEKTIONEN DURCH DEN KÄUFER**

Der KÄUFER kann auf eigene Kosten jederzeit und auch ohne vorherige Ankündigung selbst oder durch Beauftragte jede Inspektion am STANDORT über die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGES durch den AUFTRAGNEHMER oder dessen Subunternehmer durchführen.

Überwachungen, Inspektionen oder Kontrollen durch den KÄUFER erfolgen ohne Haftung durch den KÄUFER und mindern oder beeinflussen die Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS nicht.

## **12. AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN DES STANDORTS**

### **12.1. PERSONAL UND MATERIAL DES AUFTRAGNEHMERS**

Der AUFTRAGNEHMER hat qualifiziertes und erfahrenes Personal zu beschäftigen und zu jedem Zeitpunkt der Vertragserfüllung ausreichende notwendige und angemessene Materialien, Mittel und Werkzeuge zu verwenden, falls gewünscht auch solche, die geprüft und zertifiziert sind, um seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen und eine gewissenhafte und sorgfältige Erbringung seiner DIENSTLEISTUNGEN und damit das Erreichen seiner ERFOLGSVERPFLICHTUNG zu gewährleisten.

## **12.2. VERHALTEN AM STANDORT**

Der AUFTRAGNEHMER bestätigt, dass er über die industriellen Tätigkeiten am STANDORT unterrichtet und sich aller damit verbundenen Risiken und Einschränkungen sowie des industriellen und sozialen Umfelds und der Arbeitsumgebung während der Ausführung der einzelnen VERTRÄGE bewusst ist, und er verpflichtet sich, den KÄUFER während der gesamten Vertragserfüllung in angemessener Weise über diese Bereiche zu informieren.

Der AUFTRAGNEHMER hat zu jedem Zeitpunkt der Erbringung seiner DIENSTLEISTUNGEN unter Beachtung aller Sicherheitsregeln und GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN seine betriebliche Tätigkeit dem STANDORT, dem Betriebsumfeld des STANDORTS und der dortigen Tätigkeit anzupassen. Arbeiten, die am STANDORT entweder durch den KÄUFER oder Dritte im selben Zeitraum durchgeführt werden, sind vom AUFTRAGSNEHMER zu berücksichtigen, der alle Anweisungen des Vertragsmanagers des KÄUFERS durchzuführen und einzuhalten hat.

Der AUFTRAGNEHMER führt seine im Rahmen der Vertragserfüllung geleisteten Tätigkeiten so durch, dass es zu keinerlei Störungen oder Einschränkungen der Produktion und des Geschäftsbetriebs des KÄUFERS an dem jeweiligen STANDORT kommt. Die Art und Weise einer unvermeidbaren Störung oder Unterbrechung der Produktion und des Geschäftsbetriebes des KÄUFERS durch die Tätigkeit des AUFTRAGNEHMERS muss im Vorfeld ausdrücklich zwischen den VERTRAGSPARTEIEN vereinbart werden.

Der AUFTRAGNEHMER hat ebenfalls alle Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Störung von Nachbarn (insbesondere durch Lärm, Staub, Öl oder sonstige Verschmutzungen) zu vermeiden, so dass der KÄUFER zu keinem Zeitpunkt einer entsprechenden Überprüfung durch öffentliche Behörden oder dritte Stellen in Verbindung mit dem VERTRAG, den ANLAGEN UND AUSRÜSTUNGEN und DIENSTLEISTUNGEN unterliegt, wobei der AUFTRAGNEHMER für die Folgen durch ihn begangener Übertretungen in vollem Umfang haftet.

## **12.3. NUTZUNG DES GELÄNDES DES KÄUFERS**

Stellt der KÄUFER dem AUFTRAGNEHMER Gelände und Einrichtungen am Standort oder in dessen Nähe für die und während der Durchführung eines VERTRAGES zur Verfügung, nutzt der AUFTRAGNEHMER diese Gelände und Einrichtungen auf eigenes Risiko und eigene Kosten und haftet für deren Bewachung einschließlich aller Ausrüstungen, Maschinen, Werkzeuge, Materialien und der sonstigen Ausrüstung des KÄUFERS.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, das Gelände und die Einrichtungen während der Vertragserfüllung in gutem Zustand, sauber und sicher zu halten und ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis des KÄUFERS keine Veränderungen vorzunehmen.

Der KÄUFER haftet nicht für Verluste oder Schäden in Verbindung mit der Nutzung dieser Gelände und Einrichtungen durch den AUFTRAGNEHMER, insbesondere bei Diebstahl, Brand, usw., die an der Ausrüstung, den Maschinen, Werkzeugen, Materialien und sonstigen Ausrüstungen des Personals und der Subunternehmer des AUFTRAGNEHMERS entstehen.

Falls der KÄUFER dem AUFTRAGNEHMER zur Durchführung seiner DIENSTLEISTUNGEN die Nutzung seiner Straßen, Bahngleise und sonstigen internen, an dem STANDORT bestehenden oder diesem zur Verfügung stehenden Transportmittel ermöglicht, erfolgt die Nutzung durch den AUFTRAGNEHMER auf dessen eigenes Risiko und unter Beachtung der Gesetze, der Bedingungen des jeweiligen VERTRAGS und sonstiger Vorschriften und Auflagen und hat so zu erfolgen, dass des KÄUFERS eigener Betrieb, seine Fertigung und der Verkehr nicht behindert und die Verwendung der Straßen, Gleise und internen Transportmittel optimiert wird.

## **12.4. VERSORGUNG DURCH DEN KÄUFER**

### **12.4.1. VERSORGUNG MIT ENERGIE, FLÜSSIGKEIT UND GAS**

Der KÄUFER kann dem AUFTRAGNEHMER Strom, Gas, Wasser, Dampf oder Druckluft zur Verfügung stellen, jedoch ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung und falls dies am STANDORT gesetzlich gestattet ist.

In derartigen Fällen hat der AUFTRAGNEHMER vorab auf eigene Kosten seinen Bedarf und die Übereinstimmung seines Bedarfs mit der Kapazität des jeweiligen STANDORTS zu überprüfen und eventuell notwendige zusätzliche Maßnahmen festzulegen.

Diese Medien hat der AUFTRAGNEHMER so zu nutzen, dass sein Verbrauch im Rahmen der üblichen Grenzen bleibt und der KÄUFER keine Versorgungsausfälle erleidet. Falls dies im jeweiligen Vertrag vereinbart wurde, kann der KÄUFER dem AUFTRAGNEHMER die Kosten derartiger Leistungen in Rechnung stellen.

Nutzung und Verbrauch dieser Medien erfolgt auf ausschließliches Risiko des AUFTRAGNEHMERS. Der KÄUFER haftet nicht für Ausfälle der Versorgung und der Einrichtungen, es sei denn, es liegt ein entsprechendes Verschulden des KÄUFERS vor.

#### 12.4.2. VERLEIH VON MATERIALIEN UND WERKZEUGEN DURCH DEN KÄUFER

Auf ausdrücklichen Wunsch des AUFTRAGNEHMERS kann der KÄUFER dem AUFTRAGNEHMER Materialien und Werkzeuge von Zeit zu Zeit leihen (z. B. Hardware, Software, die bereits in den Ausrüstungen und den Einrichtungen des STANDORTS vorhanden ist, Krane, Laufkrane usw.).

Bei bedeutenden, entweder regelmäßig oder für eine bestimmte Zeitdauer an den AUFTRAGNEHMER zu verleihenden Materialien und Werkzeugen ist eine Liste dieser Materialien und/oder Werkzeuge sowie die dafür geltenden Bedingungen in einem gesonderten schriftlichen Dokument zwischen den VERTRAGSPARTEIEN zu vereinbaren. Ein von den PARTEIEN ernannter Sachverständiger prüft die Übereinstimmung dieser Materialien und Werkzeuge mit den Sicherheitsrichtlinien.

In jedem Fall hat der AUFTRAGNEHMER sich vorab der Konformität, Eignung und Angemessenheit solcher Materialien und Werkzeuge für die beabsichtigte Nutzung zu vergewissern.

Sämtliche dem AUFTRAGNEHMER durch den KÄUFER geliehenen Werkzeuge und Materialien sind dem KÄUFER am Ende des VERTRAGES, aus welchem Grund der Vertrag auch immer endet, vollständig und zumindest in demselben Zustand zurückzugeben, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe an den AUFTRAGNEHMER befunden hatten. Des Weiteren sind alle Software-Kopien, elektronischen Daten und Dokumente, DES KÄUFERS VERTRAULICHE INFORMATIONEN von den Computern und Hardware- Systemen des AUFTRAGNEHMERS zu entfernen und zu löschen.

Ab dem Zeitpunkt der Übergabe in den Gewahrsam des AUFTRAGNEHMERS und während der gesamten Zeitdauer, in der sich die besagten Materialien und Werkzeuge im Besitz des AUFTRAGNEHMERS befinden, trägt der AUFTRAGNEHMER alle Risiken des Betriebs, der Kontrolle, der Verschlechterung, der Abnutzung und des Verlustes. Daher ist der AUFTRAGNEHMER für sämtliche dieser Werkzeuge und Materialien sowie für deren Nutzung und sichere Verwahrung sowohl hinsichtlich ihres Bestandes als auch ihres Zustands verantwortlich und entschädigt den KÄUFER dementsprechend. Der KÄUFER kann diese Werkzeuge und Materialien jederzeit ohne vorherige Ankündigung oder Entschädigung zurückverlangen (außer im Falle einer oben genannten spezifischen schriftlichen Vereinbarung).

Die vom KÄUFER zur Verfügung gestellten Materialien und Werkzeuge bleiben ihr Eigentum. Falls der AUFTRAGNEHMER Zweifel hinsichtlich der Qualität der ihm vom KÄUFER zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Materialien hegt, setzt er den KÄUFER umgehend davon in Kenntnis.

Der Transport von Werkzeugen und Materialien des KÄUFERS zwischen des KÄUFERS Lagerhäusern und dem Nutzungsort sowie das Verladen, Verzurren, Sichern, Ausladen und Bedienen solcher Werkzeuge und Materialien erfolgt auf ausschließliche Verantwortung und Kosten des AUFTRAGNEHMERS. Restmengen der im Rahmen dieser Klausel zur Verfügung gestellten Materialien (einschließlich Schrott) sind kostenfrei und unverzüglich an den vom KÄUFER bezeichneten Ort am STANDORT oder eine andere Stelle in der Nähe des STANDORTES zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des KÄUFERS den Verbrauch aller Materialien, die vom KÄUFER im Rahmen dieser Klausel zur Verfügung gestellt werden, zu dokumentieren.

### **13. ZEITPLAN - AUSSETZUNG DER VERTRAGSERFÜLLUNG**

#### **13.1. ZEITPLAN**

Falls im Rahmen eines VERTRAGES ANLAGEN UND AUSRÜSTUNGEN vom AUFTRAGNEHMER zu implementieren oder PROJEKTLISTUNGEN zu liefern sind, wird im betreffenden VERTRAG ein genauer Zeitplan festgelegt. Es liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des AUFTRAGNEHMERS, alle notwendigen Schritte zur Einhaltung des Zeitplans zu ergreifen. Zu diesem Zweck wird ein Meilenstein-Mechanismus eingerichtet, um den KÄUFER in die Lage zu versetzen, detaillierte Informationen über die Einhaltung des Zeitplans durch den AUFTRAGNEHMER zu erhalten und Einzelheiten hinsichtlich der Einhaltung des Zeitplans und der Funktion der Schnittstellen zu erfahren.

#### **13.2. AUSSETZUNG DER VERTRAGSERFÜLLUNG DURCH DEN KÄUFER**

Auf schriftliche Aufforderung des KÄUFERS hat der AUFTRAGNEHMER seine im Rahmen eines Vertrags zu erbringende DIENSTLEISTUNG vollständig oder teilweise auf die vom KÄUFER für notwendig erachtete Weise für einen Zeitraum von insgesamt höchstens 12 Monaten auszusetzen.

### **14. HÖHERE GEWALT**

Keine der VERTRAGSPARTEIEN haftet für eine fehlerhafte bzw. verzögerte Vertragserfüllung, falls diese durch höhere Gewalt verursacht wurde (d. h. durch ein nicht vorhersehbares und nicht vermeidbares Ereignis außerhalb des Einflussbereiches der VERTRAGSPARTEIEN, das die betroffene VERTRAGSPARTEI abhält, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen). Beispiele für höhere Gewalt: Unbeeinflussbare und nicht vorhersehbare Naturereignisse (z. B. Fluten, Wirbelstürme, Gewitter usw.), Kriege, Invasionen, Revolutionen, Krawalle, Staatsakte, Generalstreiks oder ähnliche Ereignisse, Epidemien usw.

Ein Streik der Mitarbeiter des KÄUFERS oder eines Subunternehmers des KÄUFERS ist nicht als höhere Gewalt zu betrachten, es sei denn, er hält den AUFTRAGNEHMER von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ab.

Falls höhere Gewalt eine der VERTRAGSPARTEIEN ganz oder teilweise von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten abhalten sollte oder zu erwarten ist, dass die zukünftige Erfüllung der vertraglichen Pflichten beeinflusst werden könnte, hat diese VERTRAGSPARTEI (i) ihren VERTRAGSPARTNER unverzüglich über das Eintreten der höheren Gewalt zu informieren, (ii) alle notwendigen Schritte und Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt einzuschränken (einschließlich Eingreifen eines Dritten, soweit dies möglich ist) und (iii) ihren VERTRAGSPARTNER darüber zu informieren.

Wenn klar wird, dass trotz der Durchführung der oben beschriebenen Schritte und Maßnahmen die Durchführung des VERTRAGES definitiv unmöglich geworden ist oder um mehr als drei (3) Monate ab dem Datum der Mitteilung über das Eintreten höherer Gewalt verschoben werden muss, kann der VERTRAG von jeder VERTRAGSPARTEI schriftlich mit einer Frist von fünfzehn (15) Tagen gekündigt werden, wobei festgelegt wird, dass die VERTRAGSPARTEIEN ihr Möglichstes tun werden, um die praktischen Folgen der Kündigung je nach den Umständen gerecht auszugleichen.

In allen Fällen haben die einzelnen VERTRAGSPARTEIEN ihre Kosten und Aufwendungen ab dem Eintreten der höheren Gewalt und bis zu deren Ende oder bis zur Kündigung des VERTRAGS zu tragen.

## **15. ZUSAGEN UND ERFOLGSVERPFLICHTUNG DES AUFTRAGNEHMERS**

### **15.1. ALLGEMEINES**

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich zu der und gewährleistet die (i) vollständige(n) und umfassende(n) Erreichung der im Vertrag spezifizierten Eigenschaften und Leistungen, (ii) konforme(n) und vollständige(n) Erfüllung seiner vertraglichen sowie der in den TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN genauer aufgeführten Verpflichtungen und der (die) fristgerechte(n) Lieferung der PROJEKTLISTUNGEN. Die Erreichung der Vorgaben stellt für den Auftragnehmer eine ERFOLGSVERPFLICHTUNG dar.

Des KÄUFERS Kenntnis der vom KÄUFER durch den AUFTRAGNEHMER mitgeteilten entsprechenden Informationen über die Mittel des AUFTRAGNEHMERS zur Erzielung dieser Ergebnisse sowie des KÄUFERS Kenntnis davon befreien den AUFTRAGNEHMER nicht von der Erfüllung seiner ERFOLGSVERPFLICHTUNG und stellen keine Einschränkung der Mittel zur Erzielung dieser ERFOLGSVERPFLICHTUNG dar.

### **15.2. FEHLENDE ERFÜLLUNG DER ERFOLGSVERPFLICHTUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER**

Falls der AUFTRAGNEHMER die Ergebnisse oder die ERFOLGSVERPFLICHTUNG nicht erfüllt, kann der KÄUFER nach einer formalen Mitteilung und dem erfolglosen Verstreichen einer innerhalb des VERTRAGS festgelegten Frist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung oder sonstige Verfahren seine in Absatz 18,1 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN festgelegten Rechte geltend machen und insbesondere auf Kosten und Risiko des AUFTRAGNEHMERS an seine Stelle treten (oder ihn durch einen Dritten ihrer Wahl ersetzen).

Des weiteren kann der KÄUFER im Falle der Nichterfüllung seiner Pflichten durch den AUFTRAGNEHMER und wenn ein Notfall es erfordert (insbesondere aus Sicherheitsgründen oder wenn Ausrüstungen oder Produktionsmittel gefährdet sind), ohne vorherige gerichtliche Entscheidung oder sonstige Verfahren, lediglich durch einfache Mitteilung dieser Umstände auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS unverzüglich an die Stelle des AUFTRAGNEHMERS oder eines seiner Subunternehmer treten (oder ihn durch einen Dritten ihrer Wahl ersetzen).

### **15.3. HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Der AUFTRAGNEHMER haftet nicht, falls die fehlende Erfüllung seiner Verpflichtungen auf folgende Umstände zurückzuführen ist:

- a) das Eintreten höher Gewalt gemäß den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN;
- b) Fahrlässigkeit seitens des KÄUFERS, falls diese Handlung direkte Auswirkungen auf die angemessene Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den AUFTRAGNEHMER hatte und sofern keine Handlung oder Unterlassung seitens des AUFTRAGNEHMERS zum Eintritt der Fahrlässigkeit beigetragen hat.

Bei jedem der oben genannten Fälle sind die Umstände sowie deren Auswirkung auf die Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch den AUFTRAGNEHMER nachzuweisen.

## 16. HAFTUNG

### 16.1. ALLGEMEINES

Der AUFTRAGNEHMER haftet für alle Schäden, einschließlich direkter und indirekter Schäden, Folgeschäden, spezieller Schäden, bei Vertragserfüllung entstandener Schäden, physischer Schäden, sittlicher Schäden, Sachschäden und immaterieller Schäden, die dem KÄUFER, seinen Arbeitnehmern und Dritten durch den AUFTRAGNEHMER, seine Angestellten, Bevollmächtigten, Vertreter und/oder seine Subunternehmer entstehen oder zugefügt werden, ohne dass dadurch jedoch sonstige Rechte und Rechtsmittel des KÄUFERS eingeschränkt werden. Die Haftung für Personenschäden ist in jedem Fall unbeschränkt.

Der AUFTRAGNEHMER haftet dem KÄUFER gegenüber in vollem Umfang hinsichtlich der Erfüllung des VERTRAGES einschließlich der TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN und der Einhaltung seiner innerhalb des VERTRAGS dargestellten ERFOLGSVERPFLICHTUNG, wie z.B. die fristgerechte Lieferung der PROJEKTLISTUNGEN.

Die oben erläuterte Haftung des AUFTRAGNEHMERS gegenüber dem KÄUFER wird dadurch nicht berührt, dass ein Teil der DIENSTLEISTUNGEN durch einen seiner Subunternehmer ausgeführt wurde. Die Beteiligung solcher Subunternehmer an der Durchführung oder Fertigstellung irgendeines Teils der DIENSTLEISTUNGEN hat nicht zur Folge, dass die Haftung oder die vertraglichen Pflichten des AUFTRAGNEHMERS aufgehoben, vermindert oder begrenzt werden.

Hinsichtlich der oben genannten Ausführungen bleibt der AUFTRAGNEHMER gegenüber dem KÄUFER in vollem Umfang haftbar für seine eigenen Handlungen, Irrtümer, Fehler, seine Fahrlässigkeit, sein Unterlassen und seine Versäumnisse, sowie für die seiner Subunternehmer und jeder Person oder jedes Unternehmens, das er im Rahmen eines Vertrags beauftragt (im weiteren Sinne), so als ob er selbst gehandelt hätte.

### 16.2. HAFTUNG FÜR ANSPRÜCHE DRITTER

#### 16.2.1. FREISTELLUNG

Der AUFTRAGNEHMER stellt den KÄUFER frei und hält den KÄUFER schadlos in Bezug auf die Handlungen, Klagen, Ansprüche und Forderungen Dritter (einschließlich insbesondere Personenschäden, Tod, Vermögensschäden, abstrakte Schäden, Straf-Schadenersatz, Anwaltsgebühren und Gerichtskosten), die im Zusammenhang mit Verletzungen oder Beschädigungen aus Tun oder Unterlassen des AUFTRAGNEHMERS, seines Personals, seiner Subunternehmer oder seiner Vertreter entstehen (außer solchen, die dem KÄUFER, seinen Vertretern oder Angestellten zuzuschreiben sind) und die dem KÄUFER und dessen Angestellte, Vertreter, Beauftragte, Subunternehmer, Lizenznehmer oder Dritte erleiden oder ihnen verursacht werden.

#### 16.2.2. BENACHRICHTIGUNG DES AUFTRAGNEHMERS

Falls Ansprüche nach Abschnitt 16.2 gegenüber dem KÄUFER geltend gemacht werden, für die der AUFTRAGNEHMER haftbar ist, wird der AUFTRAGNEHMER darüber unverzüglich informiert, und er hat alle Verhandlungen über eine Beilegung und möglicherweise entstehende gerichtliche Auseinandersetzungen selbst auf eigene Kosten zu führen.

Der KÄUFER kann, wenn es von den VERTRAGSPARTEIEN so vereinbart ist und auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS, diese Verhandlungen führen.

#### 16.2.3. UNTERSTÜTZUNG VOM KÄUFER ODER VOM AUFTRAGNEHMER

Der KÄUFER bietet auf Verlangen des Auftragnehmers alle notwendige und angemessene Unterstützung für diesen Zweck und wird für alle dabei anfallenden Aufwendungen entschädigt. Falls der KÄUFER beschließt, die Verhandlungen zu führen, hat der AUFTRAGNEHMER auf Verlangen des KÄUFERS, jedoch vollständig auf seine eigenen Kosten, alle notwendige und angemessene Unterstützung für diesen Zweck zu leisten.

#### 16.2.4. KOSTEN DES KÄUFERS

Der AUFTRAGNEHMER hat dem KÄUFER insbesondere alle Auslagen für Zahlungen an Dritte oder Bundes-, Landes-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden auf Grund einer gesamtschuldnerischen Haftung des KÄUFERS für Gesetzesverstöße des AUFTRAGNEHMERS und seiner Subunternehmer zu erstatten. Der KÄUFER darf daraus entstehende Rückerstattungen des Auftragnehmers mit seinen eigenen, an den Auftragnehmer fälligen Zahlungen verrechnen.

### 17. VERSICHERUNG

#### 17.1.

Vor der Aufnahme irgendeines Teils der DIENSTLEISTUNGEN an dem jeweiligen STANDORT hat der AUFTRAGNEHMER insbesondere für die folgenden Bereiche gesetzlich sowie nach den für den

AUFTRAGNEHMER geltenden Gesetzen vorgeschriebene Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten:

- Arbeiter-Unfallversicherung einschließlich Deckung von Personenschäden
- Berufshaftpflichtversicherung
- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die alle eigenen, gemieteten und verwendeten Fahrzeuge deckt
- Deckung des Gewährleistungszeitraums für Hoch- und Tiefbauarbeiten, falls zutreffend.

#### 17.2.

Ohne Einschränkung der oben in Abschnitt 17.1 genannten Versicherungen hat der AUFTRAGNEHMER eine ausreichende Versicherung zur Deckung von Verlusten und Schäden abzuschließen, für die er haftbar sein könnte, durch die alle direkten und indirekten Schäden sowie Folgeschäden oder atypische Schäden gedeckt werden, für die er selbst oder einer seiner Subunternehmer im Rahmen des VERTRAGS in Haftung genommen werden könnte.

Die Haftungsgrenzen einer solchen Versicherung sind durch eine Risikoanalyse zu ermitteln, die (soweit möglich) für jeden Vertrag im voraus angefertigt wird.

Der AUFTRAGNEHMER hat Versicherungen für seine aus der oder in Verbindung mit der Durchführung eines VERTRAGES entstehende gesetzliche Haftung gegenüber dem KÄUFER und Dritten abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die insbesondere Schadenersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen, die aus seinen Handlungen oder Unterlassungen, denen seiner Rechtsnachfolger, Vertreter und Mitarbeiter entstehen, umfassen.

Für die Arbeit mit dem KÄUFER und unbeschadet einer im betreffenden Vertrag genannten spezifischen Summe hat sich der Versicherungsschutz auf mindestens 3.000.000 EUR (drei Millionen Euro) zu belaufen und muss sich mindestens auf die gesamte Laufzeit des betreffenden Vertrages erstrecken.

#### 17.3.

Der AUFTRAGNEHMER kann nach seiner Wahl die oben nach Abschnitt 17.1 und 17.2 vorgeschriebene Versicherungsdeckung durch den Abschluss einer umfassenden Versicherung ersetzen, die unter anderem die oben beschriebenen Deckungen beinhaltet. In diesem Fall hat der AUFTRAGNEHMER seine Versicherungsgesellschaft(en) davon in Kenntnis zu setzen, dass der KÄUFER und seine Mitarbeiter und Bevollmächtigten mit dieser Versicherungspolice "mitversichert" sind.

#### 17.4.

Abgesehen von den in Abschnitt 17.5 beschriebenen Versicherungen sind alle in Abschnitt 17 genannten Versicherungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Unterzeichnung des jeweiligen VERTRAGS dem KÄUFER mitzuteilen, in jedem Fall jedoch vor dem ersten Tätigwerden des AUFTRAGNEHMERS am STANDORT. Die Versicherungen müssen in jedem Fall vom Datum des Inkrafttretens des VERTRAGES bis zum Ende des VERTRAGES gültig sein.

In jedem Fall übergibt der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER auf erste Anforderung hin die von seinen jeweiligen Versicherungsgesellschaften ausgestellten Bestätigungen, in denen das Bestehen der vereinbarten Versicherungsdeckung sowie die Zahlung der vertraglich vereinbarten Prämien bestätigt wird.

#### 17.5. VERSICHERUNGEN IM NAMEN DES AUFTRAGNEHMERS

##### 17.5.1.

Der KÄUFER kann nach eigener Wahl und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Namen des AUFTRAGNEHMERS eine Versicherung für den KÄUFER direkte und indirekte Schäden sowie Folgeschäden, einschließlich Gewinnausfällen, abschließen und den AUFTRAGNEHMER auch für den Zeitraum ab Beginn der ersten DIENSTLEISTUNGEN und der Lieferung der ersten ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG zum STANDORT, falls vorhanden, mitversichern. In diesem Fall verzichtet der KÄUFER im Rahmen der Deckung der Versicherung auf weitere Schritte gegen den AUFTRAGNEHMER, soweit dem KÄUFER Verluste und Schäden durch die Versicherungsgesellschaft beglichen worden sind.

##### 17.5.2. SELBSTBEHALT

In Schadensfällen sind Selbstbehalte durch die VERTRAGSPARTEI zu tragen, die den jeweiligen Schaden, entweder direkt oder über Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Beauftragte und Subunternehmer verursacht hat.

#### 17.6.

Der AUFTRAGNEHMER verzichtet hiermit auf jegliche rechtliche Schritte und Ansprüche gegenüber und Rückgriff auf den KÄUFER, seine Mitarbeiter und Vertreter für deren Verschulden oder Unterlassen in Hinblick auf die in Abschnitt 17.2. genannten Schäden. Der KÄUFER verzichtet hiermit auf jegliche rechtliche Schritte und Ansprüche gegenüber und Rückgriff auf den AUFTRAGNEHMER, sofern und insoweit die Schäden des KÄUFERS im Rahmen der genannten Versicherungspolicen ausgeglichen wurden.

Die oben aufgeführten Bestimmungen gelten nicht im Fall von vorsätzlichem Verschulden oder grober Fahrlässigkeit.

#### 17.7.

Jegliche durch den KÄUFER oder den AUFTRAGNEHMER oder durch beide abgeschlossene Versicherung befreit den AUFTRAGNEHMER nicht von seinen vertraglichen oder rechtlichen Pflichten. Die Deckungsgrenzen können nicht als Haftungsbegrenzung aufgefasst oder ausgelegt werden.

## **18. FEHLER DES AUFTRAGNEHMERS**

### **18.1. ALLGEMEINES**

Die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten des AUFTRAGNEHMERS berechtigt den KÄUFER ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte zur Ergreifung von einzelnen oder allen folgenden Rechtsmitteln:

- Zwingen des Auftragnehmers zur unverzüglichen und in den Mitteln unbegrenzten vollen Erfüllung des VERTRAGES, der TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN und des seines ANGEBOTS,
- Anwendung der im VERTRAG festgelegten Vertragsstrafen,
- Aussetzung der Zahlung aller fälligen Beträge bis zur vollständigen Erfüllung der ERFOLGSVERPFLICHTUNG,
- nach einer wie folgt festgelegten vorherigen formellen Mitteilung,
  - (i) Ersetzen des AUFTRAGNEHMERS oder Ernennen eines Dritten nach Wahl des KÄUFERS, jedoch auf Kosten und Risiko des AUFTRAGNEHMERS, um die Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS insgesamt oder teilweise zu erfüllen, falls diese nicht oder nicht vertragsgerecht geleistet worden waren, sowie gegebenenfalls
  - (ii) Kündigung oder Stornierung des jeweiligen VERTRAGS auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS ohne Aufheben seiner Haftung,
  - (iii) Schadenersatzansprüche gegenüber dem AUFTRAGNEHMER.

### **18.2. VERTRAGSSTRAFEN**

Die Vertragsstrafen für die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen werden in jedem einzelnen VERTRAG festgelegt.

### **18.3. VORHERIGE MITTEILUNG IM FALLE VON FEHLVERHALTEN DURCH DEN AUFTRAGNEHMER**

Bei jedem Fehler des AUFTRAGNEHMERS hat der KÄUFER vorab schriftlich zu verlangen, dass der AUFTRAGNEHMER sein Versäumnis innerhalb eines angemessenen Zeitraums behebt. Nach Erhalt dieser Mitteilung übergibt der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER einen glaubwürdigen Abhilfemaßnahmenplan, durch den sein Versäumnis innerhalb des oben genannten Zeitraums behoben werden soll.

Falls der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER diesen Maßnahmenplan nicht übergibt oder diesen nicht erfüllt, ist der KÄUFER berechtigt, die oben aufgeführten Rechte geltend zu machen und die Rechtsmittel einzusetzen.

Unbeschadet dessen ist in dringenden Fällen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit und/oder zur Durchführung vernünftiger Maßnahmen zur Milderung der aus Versäumnissen des AUFTRAGNEHMERS entstehenden Folgen, keine vorherige Mitteilung erforderlich, allerdings hat der KÄUFER dem AUFTRAGNEHMER unverzüglich eine formelle Mitteilung darüber zukommen zu lassen.

## **19. VERTRAULICHKEIT**

### **19.1.**

Der AUFTRAGNEHMER sagt in eigenem Namen und im Namen seiner Subunternehmer zu, alle VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die im Zusammenhang mit einem VERTRAG stehen oder zu denen er vor und während der Erfüllung dieses VERTRAGES Zugriff hat, oder beides, vertraulich zu behandeln, nicht offen zu legen und nicht zum Vorteil Dritter zu nutzen.

Der KÄUFER verpflichtet sich, alle VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die dem KÄUFER entweder in Form von Dokumenten oder in anderer Form übergeben oder zugänglich gemacht wurden, streng vertraulich zu behandeln und deren Weitergabe an Dritte zu verhindern, außer in dem Maße wie es für den Schutz oder die Nutzung von EIGENTUMSRECHTEN, die gemäß den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und einem VERTRAG oder aufgrund der ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG, oder all dies gleichzeitig, gemäß Abschnitt 19.2. vom KÄUFER entweder generiert oder dem KÄUFER übertragen wurden, erforderlich ist, z.B. vor allem Subunternehmer, die mit Reparaturen und Wartungsarbeiten am STANDORT beauftragt sind und die sich zur Geheimhaltung und eingeschränkter Nutzung verpflichtet haben. Der KÄUFER garantiert des weiteren, VERTRAULICHE INFORMATIONEN für keinen anderen Zweck zu nutzen als

- (i) für des KÄUFERS Bedarf,
- (ii) für die in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und dem jeweiligen VERTRAG zugelassenen Zwecke sowie
- (iii) für alle Erfordernisse des Betriebs der DIENSTLEISTUNGEN, ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG und/oder ENTWICKLUNGEN, SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS und vom Auftragnehmer gelieferten STANDARDSOFTWARE.

## 19.2.

Die folgenden Informationen gelten im Sinne der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN nicht als vertraulich:

- a) Informationen, die einer VERTRAGSPARTEI vor deren Mitteilung durch die andere VERTRAGSPARTEI bereits bekannt waren;
- b) Informationen, die einer VERTRAGSPARTEI oder der Öffentlichkeit von einer anderen Quelle als der anderen VERTRAGSPARTEI direkt oder indirekt ohne Verletzung von Rechten Dritter oder Vertraulichkeitsrechten mitgeteilt wurden;
- c) Informationen, die allgemein bekannt wurden, ohne dass es dabei zu einer Missachtung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder des jeweiligen VERTRAGS durch den Empfänger der Informationen kam, und
- d) Informationen, die auf Grund GESETZLICHER VORGABEN oder richterlicher Beschlüsse geltender Gesetze mitgeteilt werden müssen, mit der Verpflichtung der rechtlich verfolgten PARTEI, die andere PARTEI zu informieren, um es dieser PARTEI zu ermöglichen, Ihre Interessen zu schützen.

Die VERTRAGSPARTEI, die Informationen als nicht vertraulich einschätzt, hat einen der unter a) bis d) genannten Sachverhalte nachzuweisen.

Die oben genannten Einschränkungen der Nutzung bekannt gegebener VERTRAULICHER INFORMATIONEN ist auf alle möglichen Kombinationen VERTRAULICHER INFORMATIONEN anzuwenden, selbst dann, wenn ein einzelner oder einzelne Informationsbestandteile für sich genommen eine der in Abschnitt 19,2. a) bis d) genannten Bedingungen erfüllen würden.

## 19.3.

Die oben definierte Geheimhaltungspflicht bleibt während der gesamten Erfüllung eines VERTRAGS sowie weitere fünf (5) Jahre nach dessen Ende (ungeachtet des Grundes der Beendigung) in Kraft.

VERTRAULICHE INFORMATIONEN DES KÄUFERS über die Produktion und Produktionsprozesse, Kunden, technische oder kaufmännische Strategien, Anforderungen, Vertrieb, Techniken, Produkte, Know-how und verwendete oder durch den KÄUFER im Rahmen oder außerhalb des VERTRAGS entwickelte Ausrüstung, von denen der AUFTRAGNEHMER vor und während der Vertragserfüllung Kenntnis erlangt, hat der AUFTRAGNEHMER ohne zeitliche Begrenzung solange streng vertraulich zu behandeln, bis sie nach Abschnitt 19,2 nicht mehr vertraulich sind.

## 20. GEISTIGES EIGENTUM

Die Bestimmungen von Abschnitt 20 bleiben nach Beendigung jedes VERTRAGES für deren jeweilige eigene Laufzeit in Kraft.

## **20.1. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE DES KÄUFERS**

Jegliche dem AUFTRAGNEHMER durch den KÄUFER übermittelte Dokumentation sowie bestehende GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE des KÄUFERS sind und bleiben Eigentum des KÄUFERS und dürfen vom AUFTRAGNEHMER auf keinen Fall gegenüber Dritten offen gelegt werden.

## **20.2. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE DES AUFTRAGNEHMERS**

### 20.2.1.

Der AUFTRAGNEHMER versichert, dass er

- (i) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des jeweiligen Vertrages und
- (ii) in der Folgezeit Eigentümer aller bestehenden GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE ist, die für die Vertragserfüllung notwendig sind, und er andernfalls durch eine Lizenz mit Berechtigung zur Vergabe von Unterlizenzen und zur Nutzung der GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE für die Zwecke des KÄUFERS zu deren Nutzung berechtigt ist. Der AUFTRAGNEHMER garantiert weiterhin, dass er berechtigt ist, die Rechte auf Nutzung, Verbreitung, Vermarktung, Betrieb und Abänderung der GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE im Zusammenhang mit den DIENSTLEISTUNGEN, den PROJEKTLEISTUNGEN und ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG, falls vorhanden, zu verwenden, die ihm nicht gehören und von denen er nur zum Zwecke des betreffenden VERTRAGES Gebrauch machen darf. Der AUFTRAGNEHMER versichert darüber hinaus, für die DIENSTLEISTUNGEN sowie ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG (falls vorhanden) benötigte Anpassungen, Veränderungen und Nutzungen unbeschränkt und ohne Begehen eines Verstoßes, Umgehung von Verboten oder Entstehung von Sanktionen vorgenommen zu haben.

### 20.2.2.

Die Zahlung des in einem VERTRAG festgelegten Vertragspreises führt zu:

- (i) der Übertragung des Rechtes auf den KÄUFER, die GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE, die mit den ANLAGEN UND AUSRÜSTUNGEN verbunden oder darin enthalten sind oder in Verbindung damit genutzt werden, während der Schutzzeit dieser Rechte zur Nutzung, Änderung, zum Betrieb, zur Überwachung, Reparatur oder Instandhaltung der ANLAGEN UND AUSRÜSTUNGEN sowie zur Erfüllung der in den TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN aufgeführten Anforderungen zu nutzen, mit dem Recht, diese Aufgaben für die Erfordernisse des KÄUFERS, des STANDORTS oder die im jeweiligen VERTRAG aufgeführten Erfordernisse an Dritte unterzuvergeben, sofern diese sich gegenüber dem KÄUFER in dem in den ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN des KÄUFERS festgelegten Umfang zur Geheimhaltung und eingeschränkten Nutzung verpflichtet haben, und
- (ii) der Übertragung des Rechtes auf den KÄUFER, die DOKUMENTATION außer den PROJEKTLEISTUNGEN für folgende Zwecke zu nutzen:
  - Verwertung, Nutzung, Vervielfältigung, unabhängig von der Nutzungsart und dem Verfahren sowie für alle zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten (\*)
  - Darstellung durch alle Verfahren und Möglichkeiten, einschließlich der Übertragung über Netzwerke (Internet/Intranet), Veröffentlichung, Ausgabe, Verbreitung (\*) und
  - Anpassung, Veränderung, Korrektur, Entwicklung, Integration, Übertragung, Übersetzung, Unterhaltung (\*),

(\*) sofern die oben genannten Rechte zur Verwertung, Wartung, Änderung, Überwachung, Reparatur oder Nutzung von ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG oder die im jeweiligen Vertrag festgelegten Erfordernisse in dem in Abschnitt 19 aufgeführten Umfang notwendig sind

- (iii) die Übertragung der mit den PROJEKTLEISTUNGEN verbundenen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE erlaubt dem KÄUFER:
- Verwertung, Nutzung, Vervielfältigung der gesamten PROJEKTLEISTUNGEN oder eines Teils davon, unabhängig von der innerhalb des KÄUFERS geplanten Nutzungsart oder dem Bedarf des KÄUFERS sowie für alle zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten (\*)
  - Darstellung der gesamten PROJEKTLEISTUNGEN oder eines Teils davon durch alle Verfahren und Möglichkeiten, einschließlich der Übertragung über Netzwerke (Internet/Intranet), Veröffentlichung, Ausgabe, Verbreitung (\*) und
  - Anpassung, Änderung, Korrektur, Entwicklung, Integration, Transkription, Übersetzung, Unterhaltung (\*),

(\*) sofern die oben genannten Rechte zur Verwertung, Wartung, Änderung, Überwachung, Reparatur

oder Nutzung von ANLAGEN UND/ODER AUSRÜSTUNG oder die im jeweiligen Vertrag festgelegten Erfordernisse in dem in Abschnitt 19 aufgeführten Umfang notwendig sind

Die Übertragung der Rechte auf den KÄUFER

- a) muss in allen Ländern der Welt verwendbar und gültig sein, und
- b) mindestens für die Schutzdauer des betreffenden GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTS erfolgt sein.

Alle oben erwähnten Rechte des KÄUFERS müssen zusammen mit den ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG übertragbar sein.

### **20.3. ANSPRÜCHE DRITTER**

Falls ein Prozess angedroht oder ein Bestandteil der STANDARDSOFTWARE, der SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS, der ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG, der PROJEKTLEISTUNGEN (falls vorhanden)

auf Grund (i) des Vorwurfs einer Fälschung oder (ii) aus einem Vergleich vorübergehend oder endgültig nicht genutzt werden, bleibt dieser Abschnitt nach der Vertragslaufzeit in Kraft, der KÄUFER informiert den AUFTRAGNEHMER umgehend über einen derartigen Umstand und der AUFTRAGNEHMER hat auf seine Kosten und in kürzestmöglicher Zeit im Namen des KÄUFERS Folgendes zu erwirken:

- das Recht zur fortgesetzten Nutzung dieses Bestandteils oder alternativ
- den strittigen Bestandteil durch einen gleichwertigen entsprechenden, keine Rechte verletzenden Bestandteil zu ersetzen oder entsprechend zu modifizieren.

In keinem Fall darf eine Veränderung oder ein Ersatz in Verbindung mit oben Genanntem zu einer Verschlechterung oder Einschränkung der Funktionalität oder der Gebrauchstauglichkeit der ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG, der PROJEKTLEISTUNGEN oder der Installationen des KÄUFERS, für die die Dienstleistungen erbracht werden, führen.

Bei Ansprüchen Dritter hat der AUFTRAGNEHMER sowohl bei einer gerichtlichen als auch bei einer außer- gerichtlichen Geltendmachung unverzüglich für den KÄUFER und seine Führungskräfte, Geschäftsführer und Mitarbeiter einzutreten und diese hinsichtlich aller Verluste, Verbindlichkeiten, Schadenersatzansprüche, Kosten und Aufwendungen, einschließlich Rechtsanwalts- und Sachverständigengebühren, die direkt oder indirekt aus derartigen Ansprüchen, Klagen oder Prozessen über eine Verletzung GEISTIGER EIGENTUMSRECHTE im Zusammenhang mit den ANLAGEN UND der AUSRÜSTUNG und den PROJEKTLEISTUNGEN und deren Nutzung entstehen, zu verteidigen, entschädigen und schadlos zu halten.

Der AUFTRAGNEHMER wehrt auf Verlangen des KÄUFERS auf eigene Kosten solche gegen den KÄUFER gerichteten Ansprüche, Verfahren oder Prozesse ab. Alle durch den KÄUFER auf Grund von Strafen oder Rechts- entscheidungen verauslagten Beträge für Kosten, Gebühren und Schadenersatz sind dem KÄUFER durch den AUFTRAGNEHMER stets in voller Höhe und ohne Einschränkung vom KÄUFER sonstigen Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer zurückzuerstatten.

## **20.4. ENTWICKLUNGEN**

### 20.4.1.

ENTWICKLUNGEN sind Eigentum des KÄUFERS. Die Rechte und das Eigentum an ENTWICKLUNGEN und alle zugehörigen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE gehen einschließlich der Autoren- und Urheberrechte auf den KÄUFER über. Der KÄUFER steht daher exklusiv das Recht zu, in eigenem Namen und auf eigene Kosten in jedem Land der Welt GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE an den jeweiligen ENTWICKLUNGEN zu beantragen.

Falls eine ENTWICKLUNG (zum Beispiel ein Bestandteil der DOKUMENTATION und insbesondere der PROJEKTLEISTUNGEN) durch Autoren- und Urheberrechte geschützt ist, überträgt der AUFTRAGNEHMER die Gesamtheit dieser Rechte exklusiv auf den KÄUFER, und zwar in Hinblick auf:

- Verwertung, Nutzung, Vervielfältigung, unabhängig von der Nutzungsart und dem Verfahren sowie für alle zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten,
- Darstellung durch alle Verfahren und Möglichkeiten, einschließlich der Übertragung über Netzwerke (Internet/Intranet), Veröffentlichung, Ausgabe und Verbreitung,
- Anpassung, Veränderung, Korrektur, Entwicklung, Integration, Übertragung, Übersetzung, Unterhaltung,
- Vertrieb und Verbreitung unabhängig von der Art und Weise.

Die Übertragung der ENTWICKLUNGEN und aller zugehörigen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE einschließlich der Autoren- und Urheberrechte auf den KÄUFER

- a) erfolgt zu einem Preis, der einen integralen Bestandteil des vertraglich vereinbarten Preises darstellt, den der KÄUFER dem AUFTRAGNEHMER nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags bezahlt;
- b) muss in dem Land des STANDORTS oder der Installationen vom KÄUFER, für die Dienstleistungen erbracht werden, sowie in allen Ländern der Welt verwendbar und gültig sein;
- c) muss mindestens für die Schutzdauer des betreffenden GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTS erfolgt sein, und
- d) die Lizenz muss dem KÄUFER das Recht einräumen, die Lizenz zu übertragen und Lizenzen sowie Unterlizenzen zu vergeben.

### 20.4.2.

Unbeschadet des Abschnitts 20.4.1 sind die diesbezüglichen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE Eigentum des AUFTRAGNEHMERS und sind in die Lizenz gemäß Abschnitt 20.2.2 ohne zusätzliche Zahlung einzubeziehen, wenn der AUFTRAGNEHMER nachweisen kann, dass eine Entwicklung und die damit verbundenen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE aus seiner eigenen Erfindungskapazität unabhängig von der Erstellung oder Durchführung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder des jeweiligen VERTRAGES sowie unabhängig von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN des KÄUFER entstanden sind.

## **21. SOFTWARE**

In jedem VERTRAG ist die STANDARDSOFTWARE und die SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS spezifiziert, die im Rahmen des jeweiligen VERTRAGES durch den AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER zur Verfügung gestellt und geliefert wird.

Falls eine Software oder ein Programm in dem jeweiligen Vertrag weder als STANDARDSOFTWARE noch als SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS klassifiziert wurde, handelt es sich dabei um SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS.

### **21.1. STANDARDSOFTWARE**

Der AUFTRAGNEHMER muss in der Lage sein, wenn nötig dem KÄUFER nach Vertragsende sämtliche STANDARDSOFTWARE unbeschränkt zu übergeben.

Falls die DIENSTLEISTUNGEN und die ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG durch GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE teilweise oder vollständig geschützte STANDARDSOFTWARE enthalten, hat der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER sämtliche folgenden Rechte zu übertragen:

- Verwertung, Nutzung, Vervielfältigung, unabhängig von der Nutzungsart und dem Verfahren sowie für alle zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten (\*)
- Darstellung durch alle Verfahren und Möglichkeiten, einschließlich der Übertragung über Netzwerke (Internet/Intranet), Veröffentlichung, Ausgabe, Verbreitung (\*) und
- Anpassung, Veränderung, Korrektur, Entwicklung, Integration, Übertragung, Übersetzung, Unterhaltung (\*),

(\*) solange die oben genannten Rechte zur Verwertung, Wartung und/oder Nutzung der für die DIENSTLEISTUNGEN benötigten ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG oder die Erfüllung der in den TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN definierten Anforderungen des KÄUFERS notwendig sind.

Die Rechte des KÄUFERS zur Nutzung der STANDARDSOFTWARE müssen übertragbar sein.

Darüber hinaus hat der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER auf Anforderung des KÄUFERS und ohne Berechnung zusätzlicher Kosten alle Informationen und den Quellcode zur Verfügung zu stellen, um eine Interoperabilität der STANDARDSOFTWARE mit anderen Programmen zu ermöglichen. Falls der AUFTRAGNEHMER seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, hat er dem KÄUFER auf dessen erste Anforderung und ohne Berechnung zusätzlicher Kosten den Quellcode der STANDARDSOFTWARE und alle damit verbundene Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Die VERTRAGSPARTEIEN stimmen überein, dass der Zugriff auf den Quellcode (i) den AUFTRAGNEHMER nicht von seinen Verpflichtungen befreit und (ii) nicht mit der Übertragung zusätzlicher geistiger EIGENTUMSRECHTE an den KÄUFER verbunden ist, das sich ausschließlich auf die Nutzung des Quellcodes im Rahmen der Verwertung der DIENSTLEISTUNGEN sowie ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG (falls vorhanden) beschränkt.

Diese Lizenz für den KÄUFER muss folgende Merkmale aufweisen:

- a) Der Preis muss einen integralen Bestandteil des vertraglich vereinbarten Preises darstellen, den der KÄUFER dem AUFTRAGNEHMER nach Maßgabe des jeweiligen VERTRAGS bezahlt.
- b) Die Lizenz muss in dem Land des STANDORTS sowie in allen Ländern der Welt verwendbar und gültig sein.
- c) Die Lizenz muss zumindest für die Laufzeit gewährt werden, für welche die jeweilige STANDARDSOFTWARE durch GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE geschützt ist.
- d) Die Lizenz muss dem KÄUFER das Recht einräumen, die Lizenz zu übertragen und Lizenzen sowie Unterlizenzen zu vergeben.

Der AUFTRAGNEHMER hat dem KÄUFER die Methode und das Know-How mitzuteilen, mit dem die STANDARDSOFTWARE mit optimaler Performance genutzt werden kann.

### **21.2. SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS**

Falls ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG oder die Erfüllung der in den TECHNISCHEN SPEZIFIKATION aufgeführten Anforderungen des KÄUFERS teilweise oder vollständig durch GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE geschützte SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS enthalten, hat der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER sämtliche folgenden Rechte zu übertragen:

- Verwertung, Nutzung, Vervielfältigung, unabhängig von der Nutzungsart und dem Verfahren sowie für alle zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten (\*)
- Darstellung durch alle Verfahren und Möglichkeiten, einschließlich der Übertragung über Netzwerke (Internet/Intranet), Veröffentlichung, Ausgabe, Verbreitung (\*), und

- Anpassung, Veränderung, Korrektur, Entwicklung, Integration, Übertragung, Übersetzung, Unterhaltung (\*),

(\*) sofern die oben genannten Rechte zur Verwertung, Wartung oder Nutzung der ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG oder die Erfüllung der in den TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN definierten Anforderungen des KÄUFERS notwendig sind.

Während der gesamten Vertragslaufzeit und mindestens drei Kalendermonate darüber hinaus (außer bei einer anderen Regelung des jeweiligen VERTRAGS) hat der AUFTRAGNEHMER dem KÄUFER bei jeder Übertragung von ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG (falls vorhanden), deren Bestandteil SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS ist, eine umfassende und aktuelle Kopie des Quellcodes und der gesamten zugehörigen Dokumentation zu übergeben, wobei die Quellcodes spätestens bei der Eigentumsübertragung zu übergeben sind.

Die dem KÄUFER durch den AUFTRAGNEHMER gewährte Lizenz an der SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS hat die folgenden Merkmale aufzuweisen:

- a) Der Preis muss einen integralen Bestandteil des vertraglich vereinbarten Preises darstellen, den der KÄUFER dem AUFTRAGNEHMER nach Maßgabe des jeweiligen VERTRAGS bezahlt.
- b) Die Lizenz muss in dem Land des STANDORTS – oder der Anlage(n) des KÄUFERS, für die die DIENSTLEISTUNGEN erbracht werden – sowie in allen Ländern der Welt, in welchen sich die ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG in Zukunft befinden könnten, verwendbar und gültig sein.
- c) Die Lizenz muss zumindest für die Laufzeit gewährt werden, für welche die jeweilige SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS durch GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE geschützt ist.
- d) Die Lizenz muss dem KÄUFER das Recht einräumen, Lizenzen sowie Unterlizenzen zur Verwertung, Wartung oder Nutzung der ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG sowie die Erfüllung der in den TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN definierten Anforderungen des KÄUFERS zu vergeben.

Der AUFTRAGNEHMER hat dem KÄUFER mitzuteilen, wie die SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS zu entwickeln ist und wie sie mit optimaler Performance genutzt werden kann.

## **22. VERTRAGSÄNDERUNGEN, -ERGÄNZUNGEN**

### **22.1. VERTRAGSÄNDERUNGEN**

Der AUFTRAGNEHMER muss jedwede Änderung jedes VERTRAGS, die gegebenenfalls vom KÄUFER verlangt wird, umgehend prüfen; zu diesem Zweck erklärt sich der AUFTRAGNEHMER damit einverstanden, diese Änderungen nicht ohne eine angemessene Prüfung und Begründung abzulehnen.

Die VERTRAGSPARTEIEN entscheiden innerhalb von fünf (5) TAGEN, ob die oben erwähnten erforderliche(n) Änderung(en) bereits im Rahmen des jeweiligen VERTRAGES enthalten sind oder ob sie eine Änderung des zwischen den VERTRAGSPARTEIEN vereinbarten Vertragsrahmens oder Vertragspreises, oder beides, sowie der in Hinblick darauf geltenden Modalitäten nach sich ziehen. Wenn sich die VERTRAGSPARTEIEN über alle Bedingungen der Änderung(en) geeinigt haben, muss dies in einer schriftlichen, von beiden VERTRAGSPARTEIEN unterzeichneten Zusatzvereinbarung zu dem betreffenden VERTRAG niedergelegt werden.

Der AUFTRAGNEHMER kann niemals und in keiner Phase des VERTRAGES Zusatzkosten für Änderungen außerhalb des oben beschriebenen Verfahrens verlangen.

### **22.2. ERGÄNZUNGEN**

Jegliche Vertragsänderung ist ausdrücklich in einem schriftlichen Nachtrag zu vereinbaren, der durch beide VERTRAGSPARTEIEN zu unterzeichnen ist. Ein derartiger Nachtrag ist in der gleichen Art und Weise wie der zugehörige VERTRAG zu vereinbaren und stellt einen wesentlichen Bestandteil des jeweiligen VERTRAGS dar.

## **23. KÜNDIGUNG**

### **23.1. KÜNDIGUNG WEGEN WESENTLICHER VERTRAGSVERSTÖSSE DES AUFTRAGNEHMERS**

Falls wesentliche Verstöße des AUFTRAGNEHMERS gegen die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder einen VERTRAG vorliegen (z. B. eine fehlende Beachtung der Sicherheits-, Gesundheits oder Umweltschutzregelungen des STANDORTS, eine fehlende Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN,...), kann der zugehörige VERTRAG durch den KÄUFER fristlos und ohne Einhaltung von Formvorschriften (jedoch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein) gekündigt werden, falls der AUFTRAGNEHMER die Verstöße nicht innerhalb von fünf Tagen, nachdem sie ihm förmlich mitgeteilt wurden, beseitigt.

Eine solche Vertragskündigung kann ohne Einschränkung anderer, dem KÄUFER zustehender Rechte und Rechtsmittel aus dem VERTRAG, Abschnitt 18,1 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN sowie der GESETZE erfolgen.

### **23.2. KÜNDIGUNG WEGEN NICHT WESENTLICHER VERTRAGSVERSTÖSSE DES AUFTRAGNEHMERS UND/ODER WIEDERHOLTER VERTRAGSVERLETZUNGEN**

Falls der AUFTRAGNEHMER (i) nicht wesentlich gegen die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder einen VERTRAG verstößt, (ii) wiederholt Vertragsverletzungen begeht oder (iii) seine vertraglichen Pflichten nicht zufrieden stellend erfüllt, wird der KÄUFER den AUFTRAGNEHMER auffordern, diese Missstände innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beseitigen.

Falls der AUFTRAGNEHMER innerhalb dieses Zeitraums dem KÄUFER keinen Plan zur Behebung der monierten Sachverhalte zukommen lässt oder nicht in der Lage ist, diesen Plan auszuführen, ist der KÄUFER ungeachtet seiner sonstigen Rechte und Rechtsmittel aus dem VERTRAG, Abschnitt 18.1 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN sowie der GESETZE, berechtigt, den VERTRAG fristlos durch Zusendung eines Einschreibens mit Rückschein frühestens 15 TAGE nach Erhalt der schriftlichen Verwarnung oder Aufforderung durch den AUFTRAGNEHMER zu kündigen.

### **23.3. KÜNDIGUNG AUS FINANZIELLEN GRÜNDEN ODER WEGEN EINER BEDEUTENDEN VERÄNDERUNG DER RECHTSFORM ODER DER BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE DES AUFTRAGNEHMERS**

Der KÄUFER ist zur Kündigung des VERTRAGS auch in den folgenden Fällen berechtigt:

- (i) glaubhafte Mitteilungen, dass die Finanzlage des AUFTRAGNEHMERS so ausgelegt werden könnte, dass sie die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGES durch diesen verhindern könnte, oder
- (ii) erhebliche Veränderung(en) hinsichtlich seiner Rechtsform oder erhebliche Änderung(en) in der Kontrolle seines Gesellschaftskapitals. Der AUFTRAGNEHMER hat in diesem Fall den KÄUFER von diesen Veränderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der KÄUFER ist zur Kündigung des VERTRAGS auch berechtigt, wenn vertraglich vereinbarte Haftungsgrenzen erreicht wurden.

## **24. VERRECHNUNG**

Die gegenseitige Übertragung zwischen allen, mit der ArcelorMittal SA verbundenen Unternehmen (nach der Definition in Klausel 1.1 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN) hinsichtlich jeglicher Art von Gutschriften und/oder Forderungen, die jedes dieser Unternehmen gegenüber dem AUFTRAGNEHMER hat, einschließlich solchen, die aus separaten VERTRÄGEN herrühren, wird hiermit vom AUFTRAGNEHMER ausdrücklich akzeptiert, damit diese mit jeglicher Gutschrift oder Forderung verrechnet werden können, die der AUFTRAGNEHMER gegenüber einzelnen dieser Unternehmen hat.

Aus diesem Grunde gelten alle Forderungen und Verbindlichkeiten als voneinander abhängig und miteinander verbunden, und der KÄUFER kann jegliches andere oben genannte Unternehmen auffordern, jegliche Forderung des AUFTRAGNEHMERS zu übertragen, sowie von dem Zurückbehaltungsrecht und/oder der Einrede der Nichterfüllung Gebrauch machen, so als ob alle Forderungen und Verbindlichkeiten von einer einzigen und einzelnen vertraglichen Verpflichtung herrühren würden.

## **25. ABTRETUNG**

### **25.1.**

Ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis des KÄUFERS darf der AUFTRAGNEHMER seine im Rahmen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder eines VERTRAGS bestehenden Rechte und/oder Verpflichtungen weder insgesamt noch teilweise abtreten.

### **25.2.**

Der KÄUFER darf jeden Vertrag ganz oder teilweise an ein unmittelbar und/oder mittelbar durch ArcelorMittal SA (nach Definition in Abschnitt 1.1. der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN) kontrolliertes Unternehmen, ein Unternehmen, unter dessen mittelbarer oder unmittelbarer Kontrolle des KÄUFERS steht oder ein durch den KÄUFER gemeinschaftlich beherrschtes Unternehmen abtreten, wobei der KÄUFER diese Abtretung dem AUFTRAGNEHMER schriftlich mitzuteilen hat.

### **25.3.**

Falls der STANDORT durch den KÄUFER während der Vertragserfüllung an einen Dritten verkauft oder übertragen wird, ist der KÄUFER ausdrücklich zur Abtretung des VERTRAGS an den neuen Eigentümer des STANDORTS berechtigt, wobei der KÄUFER diese Abtretung dem AUFTRAGNEHMER mindestens einen Monat vor der Übertragung des STANDORTS an den neuen Eigentümer mitzuteilen hat.

### **25.4.**

Wenn nach der Durchführung des VERTRAGES der STANDORT nicht mehr im Eigentum des KÄUFERS verbleibt, ist der KÄUFER ausdrücklich berechtigt, sämtliche Nutzungsrechte an den GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN des AUFTRAGNEHMERS, die mit den ANLAGEN UND AUSRÜSTUNGEN verbunden oder darin enthalten sind oder in Verbindung damit genutzt werden, während der Schutzzeit dieser Rechte zur Nutzung, Änderung, zum Betrieb, zur Überwachung, Reparatur oder Instandhaltung der ANLAGEN UND AUSRÜSTUNGEN für die Erfordernisse des STANDORTS zu nutzen (mit dem Recht, diese Aufgaben an Dritte unterzuvergeben).

## **26. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Falls einzelne Bestimmungen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder eines VERTRAGS gesetzlich nicht zulässig, ungültig oder undurchführbar sein sollten, bleiben alle sonstigen Bestimmungen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder des jeweiligen VERTRAGS dadurch unbeeinflusst in Kraft. Die VERTRAGSPARTEIEN vereinbaren, eine derartige Bestimmung durch Vereinbarungen zu ersetzen, welche dieselbe oder eine ähnliche Auswirkung oder Bedeutung aufweisen oder dem ursprünglich durch die VERTRAGSPARTEIEN beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

## **27. VERTRAGSSPRACHE**

### **27.1.**

Für jeden VERTRAG sowie für die gesamte damit verbundene Dokumentation ist die Sprache des STANDORTS zu verwenden, an dem die DIENSTLEISTUNGEN zu erbringen sind. Soweit die VERTRAGSPARTEIEN keine ausdrückliche andere Vereinbarung getroffen haben oder eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist, gilt die englische Sprache für alle wirtschaftlichen und vertraglichen Beziehungen zwischen den VERTRAGSPARTEIEN als vereinbart, falls sich die Sprachen des KÄUFERS und dem AUFTRAGNEHMER unterscheiden.

### **27.2.**

Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN liegen in mehreren Sprachen vor. Bei Abweichungen zwischen der englischen Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und einer ihrer offiziellen Übersetzung(en) hat die englische Fassung Vorrang.

## **28. MITTEILUNGEN**

Alle vertraglichen Mitteilungen gelten nur dann, falls sie schriftlich in der unter Abschnitt 27 festgelegten Vertragssprache formuliert sind und per Brief, Telegramm, Fax oder per Fax bestätigter E-Mail zugesandt wurden. Jede Mitteilung ist ab ihrem Zugang gültig.

## **29. ANWENDBARES RECHT**

Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und jeder VERTRAG unterliegen dem für den jeweiligen STANDORT geltenden RECHT und sind nach dessen Regelungen auszulegen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (Wiener Konvention) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **30. RECHTSSTREITIGKEITEN - GERICHTSSTAND**

Alle aus einem VERTRAG entstehenden Ansprüche oder Rechtsstreitigkeiten sind der Gegenseite schriftlich (einschließlich E-Mail oder Fax) mitzuteilen. Eine derartige Mitteilung hat alle Einzelheiten des Anspruchs oder Rechtsstreits zusammen mit seinem vorläufigen Streitwert zu beinhalten.

Die VERTRAGSPARTEIEN bemühen sich, innerhalb von dreißig (30) TAGEN nach der genannten Benachrichtigung eine gütliche Einigung hinsichtlich der Auslegung, Umsetzung oder der Gültigkeit des jeweiligen VERTRAGS zu erzielen.

Falls die Vertreter der VERTRAGSPARTEIEN keine gütliche Einigung erzielen, wird die Streitigkeit (i) durch das für den jeweiligen STANDORT zuständige Gericht oder (ii) falls die DIENSTLEISTUNGEN an verschiedenen STANDORTEN zu erbringen sind, durch das für den Sitz des KÄUFERS zuständige Gericht entschieden.

Unbeschadet dessen behält sich der KÄUFER vor, die Auseinandersetzung vor dem zuständigen Gericht der Gerichtsbarkeit auszutragen, an der der KÄUFER oder der AUFTRAGNEHMER ihren Sitz haben.

In jedem Fall verpflichten sich beide PARTEIEN, ihre vertraglichen Pflichten mit Ausnahme derjenigen, die Gegenstand der Auseinandersetzung sind, weiterhin zu erfüllen.

## **31. EINHALTEN VON GESETZEN UND VON RICHTLINIEN VON ARCELORMITTAL**

### **31.1. EINHALTUNG VON GESETZEN**

Jeder Partei ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze einzuhalten, und ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Geschäftsführer, leitenden

Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten und Vertreter (Personal) alle anwendbaren Gesetze einhalten, einschließlich der Gesetze betreffend Korruption, Geldwäsche, Zahlung von Bestechungsgeldern, Steuerhinterziehung, Wirtschaftssanktionen, die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH), Gesundheit und Sicherheit, und darf keine illegalen oder ungesetzlichen Tätigkeiten durchführen oder veranlassen.

### **31.2. KORRUPTION**

Jede Partei garantiert, dass sie Provisionen, Beschleunigungszahlungen und Anreize im Zusammenhang mit dieser Bestellung (i) nicht gezahlt hat, (ii) nicht vereinbart hat zu zahlen, und (iii) nicht zahlen wird, weder direkt noch durch ihre Mitarbeiter oder andere Stellen, die in ihrem Namen handeln.

### **31.3. BETRUG**

Jeder Partei trifft alle notwendigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit der guten industriellen Praxis um zu verhindern, dass sie oder ihr Personal oder die Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten oder Vertreter ihres Personals sich im Zusammenhang mit der Bestellung betrügerisch verhalten.

### **31.4. EINHALTUNG VON RICHTLINIEN VON ARCELORMITTAL**

Der Verkäufer hat (i) die Richtlinie über Gesundheit und Sicherheit; (ii) den Verhaltenskodex; (iii) die Richtlinie Anti-Korruption; (iv) die Richtlinie Menschenrechte; (v) die Richtlinie Verantwortlicher Einkauf von ArcelorMittal (Richtlinien), verfügbar auf der Webseite von ArcelorMittal:

<http://corporate.arcelormittal.com>, eingesehen. Bei der Durchführung seiner Pflichten aus der Bestellung und der daraus resultierenden Geschäftstätigkeit ist der Verkäufer verpflichtet, die Grundsätze aus den Richtlinien einzuhalten und sicherzustellen, dass sein Personal diese Grundsätze einhält.

### **31.5. INTERNE KONTROLLEN, AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN, PRÜFRECHTE**

#### **31.5.1.**

Der Verkäufer ist verpflichtet, angemessene interne Kontrollen und Verfahren aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, dass sein Personal angemessene interne Kontrollen und Verfahren aufrechterhält, um sicherzustellen, dass diese Klausel 31 eingehalten wird, einschließlich Verfahren, um alle relevanten Transaktionen in seinen Büchern und Aufzeichnungen korrekt aufzuzeichnen und zu berichten.

#### **31.5.2.**

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Aufzeichnungen, Rechnungen und Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung (Aufzeichnungen) zehn (10) Jahre lang beginnend mit der Beendigung dieser Bestellung aufzubewahren und zu veranlassen, dass sein Personal alle Aufzeichnungen, Rechnungen und Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung (Aufzeichnungen) zehn (10) Jahre lang beginnend mit der Beendigung dieser Bestellung aufbewahrt. Der Verkäufer muss auf Verlangen des Käufers diesem jegliche Aufzeichnungen im Original zur Verfügung stellen. Der Käufer ist berechtigt, Kopien jeglicher Aufzeichnungen anzufertigen und aufzubewahren.

31.5.3.

Der Käufer ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit der Bestellung und innerhalb von zehn (10) Jahren nach deren Ende zu überwachen und zu prüfen, ob der Verkäufer diese Klausel 31 einhält. Während einer solchen Überwachung oder Prüfung ist der Verkäufer verpflichtet (i) dem Käufer (oder dessen vertretungsberechtigten Personen) Zugang zu seinem Betriebsgelände und zu seinen Aufzeichnungen (und denen seines Personals) zu gewähren und (ii) dem Käufer (oder dessen vertretungsberechtigten Personen) zu gestatten, das Personal des Verkäufers zu befragen, falls der Käufer dies verlangt. Der Verkäufer ist verpflichtet, Empfehlungen, die sich aus einer solchen Überwachung oder Prüfung ergeben, innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist umzusetzen.

**31.6. FREISTELLUNG DURCH UND RISIKO DES VERKÄUFERS**

31.6.1.

Der Verkäufer wird den Käufer und die mit ihm verbundenen Unternehmen sowie dessen und deren Personal freistellen von, entschädigen für und verteidigen gegen allen Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten, Auslagen, Klagen, Verfahren, Forderungen, Ansprüche, Bußgelder und Strafen, die daraus entstehen, dass der Verkäufer seine Pflichten, Garantien und Zusagen in dieser Klausel 31 verletzt.

31.6.2.

Soweit der Verkäufer oder sein Personal das Betriebsgrundstück des Käufers betreten müssen, geschieht dies auf eigenes Risiko.

**31.7. VERPFLICHTUNGEN DES VERKÄUFERS**

Durch diese Klausel 31 werden keine gesetzlichen Verpflichtungen begrenzt oder außer Kraft gesetzt, die vom Verkäufer oder seinem Personal und/oder den Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten oder Vertreter seines Personals einzuhalten sind.

ENDE